

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017**

der Gemeinde Groß-Zimmern

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	3
2	Prüfungsansätze und -methoden	4
3	Vorbemerkungen.....	5
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	6
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	7
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	7
6.1	Haushaltssatzung.....	7
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	9
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	9
6.1.3	Kassenkredite	9
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	9
6.2.1	Haushaltsvermerke	9
6.2.2	Haushaltssicherungskonzept	10
6.2.3	Übertragung von Ansätzen	10
6.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	11
6.2.5	Prüfung der Mittelverwendung	12
6.2.6	Vorläufige Haushaltsführung	13
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	14
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2017	14
7.1.1	Anlagevermögen	17
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	17
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	18
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	22
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	25
7.1.2	Umlaufvermögen	26
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
7.1.2.2	Flüssige Mittel	29
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	30
7.1.4	Eigenkapital	30
7.1.4.1	Netto-Position.....	31
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	31
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	32
7.1.5	Sonderposten	33
7.1.6	Rückstellungen.....	34
7.1.7	Verbindlichkeiten	36
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	39
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2017	39
7.2.1	Verwaltungsergebnis	42
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	44

7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	45
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	45
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge	46
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	47
7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	48
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	49
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	49
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	49
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	50
7.2.1.11	Abschreibungen	51
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	52
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	53
7.2.1.14	Transferaufwendungen.....	54
7.2.1.15	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54
7.2.2	Finanzergebnis	54
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	55
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2017.....	55
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	57
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit.....	58
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	59
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	60
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	60
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	61
8	Anhang.....	62
9	Rechenschaftsbericht.....	63
10	Sachprüfungen.....	64
10.1	Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	64
10.2	Sport- und Vereinsförderung.....	64
11	Schlussbetrachtung.....	68

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Groß-Zimmern für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Groß-Zimmern für das Jahr 2017.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 17.12.2018 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

-
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Groß-Zimmern übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Groß-Zimmern Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Groß-Zimmern hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 hat die Gemeindevertretung bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 noch nicht über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Gemeindevorstand noch keine Entlastung erteilt.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Groß-Zimmern erfolgte mit Datum vom 17.12.2018 und somit nicht fristgerecht.

Die Gemeinde Groß-Zimmern machte bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses von der Anwendung der Erlasse zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 30.07.2014 und 29.06.2016 keinen Gebrauch.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 04.12.2019 legte Herr Bürgermeister Grimm eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Groß-Zimmern bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Groß-Zimmern verwendet das Buchführungsprogramm „mpsNF“ der Fa. mps public solutions gmbh aus Koblenz.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegen zum Abschluss der Prüfung ein geprüftes Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen sowie eine Zulassungsurkunde von der SAKD vor.

Inventur

Wie auch in den Vorjahren festgestellt, wurde eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur bei der Gemeinde Groß-Zimmern für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Wir möchten hier noch einmal auf die Bestimmungen der §§ 35 ff. GemHVO hinweisen, wonach in der Regel nach drei Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme des Sachanlagevermögens durchzuführen ist. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens sollte der Gemeindevorstand eine Inventurrichtlinie erlassen.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohner	13.877	13.835	13.854	13.823	13.694	13.780	13.892	14.069	14.220	14.388
Veränderung zum Vorjahr		- 42	+ 19	- 31	- 129	+ 86	+ 112	+ 177	+ 151	+ 168

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Groß-Zimmern getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 110.185.175,49 € auf 111.729.124,81 € erhöht.
- Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die Gemeinde Groß-Zimmern einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.603.475,51 € (Vorjahr: 6.574.449,99 €). Dieser setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.575.880,38 € (Vorjahr: 3.055.300,57 €) und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 27.595,13 € (Vorjahr: 3.519.149,42 €). Gegenüber einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 384.560,02 € ergibt sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 1.988.035,53 €.
- Die im Haushaltsjahr erzielten Jahresüberschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses wurden jeweils vor Abschluss der Bücher in voller Höhe den entsprechenden Rücklagen zugeführt. Im Bereich des ordentlichen Ergebnisses beläuft sich diese Rücklage zum Bilanzstichtag auf 26.234.339,16 €, im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses auf 3.546.744,55 €.
- Der Finanzmittelbestand der Gemeinde Groß-Zimmern erhöhte sich im Berichtsjahr von 16.509.228,43 € auf 18.305.126,46 €.
- Die Verbindlichkeiten haben sich im Berichtsjahr von 6.990.432,16 € auf insgesamt 7.247.291,00 € erhöht.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sank im Berichtsjahr von 6.602.154,45 € auf 6.141.584,45 €. Dies entspricht der planmäßigen Tilgung der bestehenden Kredite. Neue Investitionskredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Die Aussagen der Gemeinde Groß-Zimmern zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus den Prüfberichten für die Jahre 2015 und 2016 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte. Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Groß-Zimmern insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2017 am 13.12.2016 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 erfolgte mit Datum vom 15.12.2016. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 19.12. bis 29.12.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	25.033.633,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	24.929.044,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	104.589,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.783.289,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.995.658,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.509.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	414.949,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	466.269,00 €
Zahlungsmittelüberschuss	-2.781.373,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 414.949,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	350 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 13.12.2016 beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 414.949,00 € festgesetzt.

Da die Darlehensaufnahme für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen werden sollen gilt gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr jedoch nicht in Anspruch genommen.

Da die Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung sollten Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 nicht in Anspruch genommen werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung war nicht notwendig, da diese bereits kraft Gesetzes vorliegt (§ 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25.11.2015 (GVBl. S. 414)).

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt ausgebracht:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit gem. § 20 GemHVO

Die Aufwendungen der Sachkontengruppen

62 bis 65 - Personalausgaben

60 bis 61 - Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Leistungen

werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Aufwendungen aus Spenden werden in dem jeweiligen Produkt zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, begrenzt auf die tatsächlichen Erträge und der Ermächtigungen.

Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen nach § 19 GemHVO verwendet werden:

Mehrerträge der Gewerbesteuer	61.611.01.555300 für
Mehraufwendungen Gewerbesteuerumlage	61.61.01.738010

Übertragbarkeit gem. § 21 GemHVO

Die Ansätze für Aufwendungen aller Budgets werden für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Ausgenommen hiervon sind nach § 13 GemHVO die Verfügungsmittel sowie nach § 21 (4) die Fraktionsmittel.

Sperrvermerke

01.111.04/300.842851	Rathaus Grundhafte Erneuerung Voraussetzung: Nach Beratung und Beschlussfassung Der Detailplanung durch die Gemeindevertretung
06.361.02/4200.842851	Kindertagesstätte Blumenstraße Erweiterung der KiTa für U3-Betreuung Voraussetzung: Eingehende Beratung bezüglich der Bauausführung seitens der Gemeindevertretung
09.511.02/6703.842853	Soziale Stadt Schulhof Friedensschule Voraussetzung: Bewilligungsbescheid von Bund + Land
09.511.02/6708.842851	Soziale Stadt Betreuungshaus/Baukosten (Investitionsplan im HHPL 2018) Voraussetzung: Bewilligungsbescheid von Bund + Land

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 5 HGO i. V. m. § 24 Abs. 4 GemHVO war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung

eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 455.010,86 €
- Auszahlungen für Investitionen 3.703.650,33 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigelegt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Die Gemeindevertretung hat in der Haushaltssatzung den Gemeindevorstand ermächtigt, über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € je Einzelfall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2001 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000,00 € je Einzelfall in eigener Zuständigkeit übertragen. Darüber hinaus bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

- Auszahlung für die Anschaffung von notwendiger Auswertungssoftware im Bereich der Geschwindigkeitskontrolle als überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 17.000,00 €.
- Außerplanmäßige Aufwendungen für Verwahrungsgelte bei der Sparkasse und der Volksbank in Höhe von jeweils 17.000,00 €

Aufwendungen

Budget	über-/außer-planmäßige Aufwendungen
04 Finanzwesen	34.000,00 €

Auszahlungen

Budget	über-/außer-planmäßige Auszahlungen
02 Ordnungsaufgaben	17.000,00 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs. 2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Deckungskreis	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
01 Hauptverwaltung	2.059.944,44 €	2.143.088,29 €	83.143,85 €	4,04 %
04 Finanzwesen	10.235.539,80 €	10.249.305,60 €	13.765,80 €	0,13 %

In den Budgets „01 Hauptverwaltung“ und „04 Finanzwesen“ kam es zu Budgetüberschreitungen in Höhe von insgesamt 96.909,65 €.

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

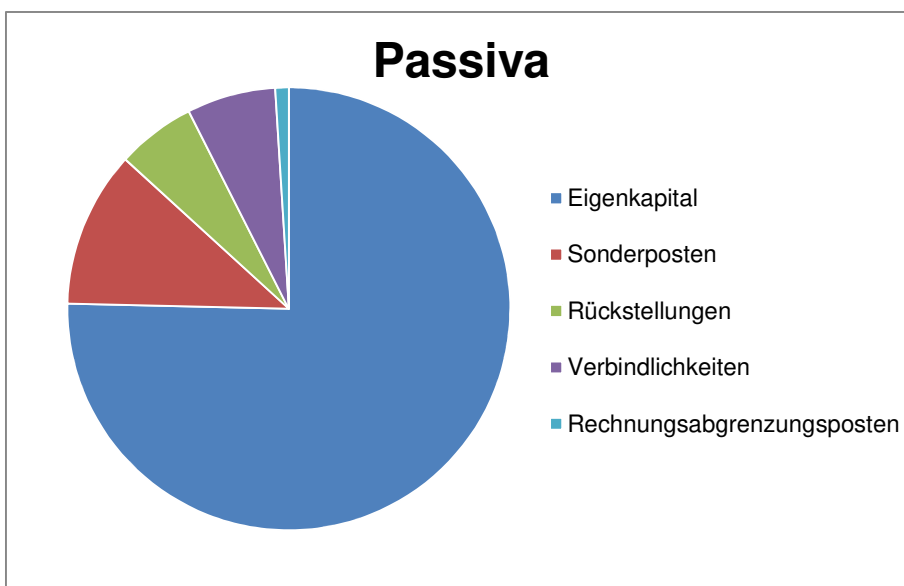
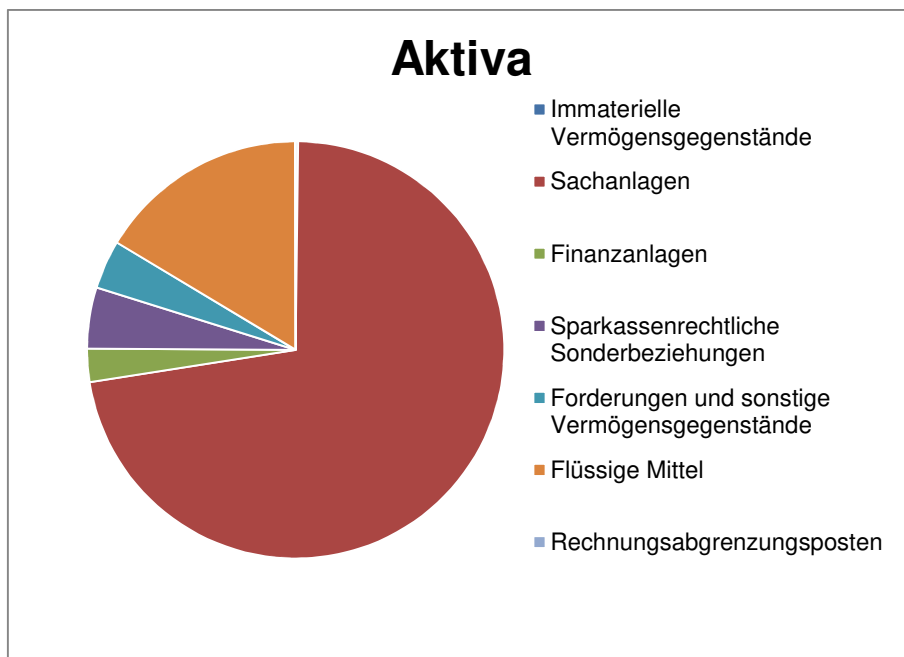
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 15.12.2016. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 29.12.2016, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Groß-Zimmern im Berichtsjahr nicht in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2017

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Groß-Zimmern zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
Flüssige Mittel	18.305.126,45 €	16.509.228,43 €	Eigenkapital	84.202.829,03 €	82.599.353,52 €
Finanzrechnung 2017			Ergebnisrechnung 2017		
Einzahlungen	29.416.871,32 €		Erträge	26.661.326,14 €	
Auszahlungen	27.620.973,30 €		Aufwendungen	25.057.850,63 €	
Finanzmittelfluss:	1.795.898,02 €		Jahresergebnis:	1.603.475,51 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Groß-Zimmern zum 31.12.2017 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Groß-Zimmern
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

	Buchwerte 31.12.2017	in %	Buchwerte 31.12.2016	in %		Buchwerte 31.12.2017	in %	Buchwerte 31.12.2016	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	89.202.985,05 €	79,84 %	89.032.289,05 €	80,80 %	1 Eigenkapital	84.202.829,03 €	75,36 %	82.599.353,52 €	74,96 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	210.510,07 €	0,19 %	217.066,72 €	0,20 %	1.1 Netto-Position	54.421.745,32 €	48,71 %	54.421.745,32 €	49,39 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	34.754,66 €		42.031,63 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	29.781.083,71 €	26,65 %	28.177.608,20 €	25,57 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	175.755,41 €		175.035,09 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	26.234.339,16 €		24.658.458,78 €	
1.2 Sachanlagen	80.820.796,19 €	72,34 %	80.587.749,72 €	73,14 %	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3.546.744,55 €		3.519.149,42 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	22.060.937,95 €		22.040.192,63 €		1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.928.992,66 €		13.228.988,54 €		1.2.4 Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	41.107.458,27 €		42.929.321,64 €		1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	605.921,20 €		579.141,90 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.224.656,12 €		1.126.860,58 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.892.829,99 €		683.244,43 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3 Finanzanlagen	2.877.647,93 €	2,58 %	2.933.441,75 €	2,66 %	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €		0,00 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €		0,00 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €		0,00 €	
1.3.3 Beteiligungen	1.377.529,82 €		1.364.768,27 €		2 Sonderposten	12.760.874,19 €	11,42 %	13.171.076,89 €	11,95 %
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	235.602,99 €		297.878,36 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	12.493.554,43 €	11,18 %	12.603.710,00 €	11,44 %
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	109.953,71 €		98.849,78 €		2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	6.866.731,96 €		6.741.525,23 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.154.561,41 €		1.171.945,34 €		2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	162.996,67 €		166.119,30 €	
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	5.294.030,86 €	4,74 %	5.294.030,86 €	4,80 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	5.463.825,80 €		5.696.065,47 €	
2 Umlaufvermögen	22.502.814,98 €	20,14 %	21.125.277,58 €	19,17 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	267.319,76 €	0,24 %	567.366,89 €	0,51 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.197.688,53 €	3,76 %	4.616.049,15 €	4,19 %	3 Rückstellungen	6.427.634,69 €	5,75 %	6.353.924,95 €	5,77 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	752.366,81 €		982.699,27 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.339.760,00 €	3,88 %	4.281.506,00 €	3,89 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.919.573,42 €		3.118.313,40 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	1.608.300,00 €	1,44 %	1.494.500,00 €	1,36 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	420.231,80 €		413.843,91 €		3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	84.305,73 €		80.321,30 €		3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	21.210,77 €		20.871,27 €		3.5 Sonstige Rückstellungen	479.574,69 €	0,43 %	577.918,95 €	0,52 %
2.4 Flüssige Mittel	18.305.126,45 €	16,38 %	16.509.228,43 €	14,98 %	4 Verbindlichkeiten	7.247.291,00 €	6,49 %	6.990.432,16 €	6,34 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	23.324,78 €	0,02 %	27.608,86 €	0,03 %	4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.141.584,45 €	5,50 %	6.602.154,51 €	5,99 %
					4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.141.584,45 €		6.602.154,51 €	
					4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00 €		0,00 €	
					4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €		0,00 €	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	231.398,95 €	0,21 %	11.195,09 €	0,01 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565.666,27 €	0,51 %	131.679,69 €	0,12 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	28.283,66 €	0,03 %	3.623,86 €	0,00 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	87.526,27 €	0,08 %	52.724,85 €	0,05 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	192.831,40 €	0,17 %	189.054,16 €	0,17 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	1.090.495,90 €	0,98 %	1.070.387,97 €	0,97 %
Summe Aktiva	111.729.124,81 €	100 %	110.185.175,49 €	100 %	Summe Passiva	111.729.124,81 €	100 %	110.185.175,49 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Groß-Zimmern stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	210.510,07 €	217.066,72 €	-6.556,65 €
Sachanlagevermögen	80.820.796,19 €	80.587.749,72 €	233.046,47 €
Finanzanlagevermögen	2.877.647,93 €	2.933.441,75 €	-55.793,82 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	5.294.030,86 €	5.294.030,86 €	0,00 €
Summe:	89.202.985,05 €	89.032.289,05 €	170.696,00 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Groß-Zimmern zum 31.12.2017 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	34.754,66 €	42.031,63 €	-7.276,97 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	175.755,41 €	175.035,09 €	720,32 €
Summe:	210.510,07 €	217.066,72 €	-6.556,65 €

Bilanziert wurden im Berichtsjahr die Anschaffung von Software für die Geschwindigkeitsüberwachung im Wert von 10.716,21 €. Die Nutzungsdauer wurde auf 5 Jahre festgesetzt.

Sowie eine Zuschuss für den SV Viktoria 1945 in Höhe von 9.300,00 €, als ersten Teilzuschuss für den Anbau des Vereinsheimes.

Insgesamt beträgt der Zuschuss, der in weiteren Teilbeträgen in den Folgejahren gewährt wurde max. 18.600,00 €.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 26.572,86 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	22.060.937,95 €	22.040.192,63 €	20.745,32 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	12.928.992,66 €	13.228.988,54 €	-299.995,88 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	41.107.458,27 €	42.929.321,64 €	-1.821.863,37 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	605.921,20 €	579.141,90 €	26.779,30 €
Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.224.656,12 €	1.126.860,58 €	97.795,54 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.892.829,99 €	683.244,43 €	2.209.585,56 €
Summe:	80.820.796,19 €	80.587.749,72 €	233.046,47 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden im Bereich „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ nicht korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben. Dort werden Zu- und Abgänge verrechnet und nur das entsprechende Saldo ausgewiesen. Die tatsächlichen Werte der Zu- und Abgänge des Prüfhjahres sind so nicht nachvollziehbar.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres in den sonstigen Bereichen des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel wiedergegeben.

Es ergeben sich zudem, wie bereits u. a. im Vorjahresbericht festgehalten, Abweichungen bei den Bilanzpositionen Sachanlagen im Gemeingebrauch, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung und bei Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung hinsichtlich der Spalte Abschreibungen des Haushaltsjahres im Anlagenspiegel und den gebuchten zugehörigen Konten aus der Gruppe 66 zu den Bilanzpositionen in der Summen- und Saldenliste der Finanzbuchhaltung.

Die Abweichungen sind z. B. darauf zurück zu führen, dass für die Abschreibungen der geringwertigen Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen für das Sonderinvestitionsprogramm separate Aufwandskonten bedient wurden, die im Anlagenspiegel so nicht ersichtlich sind.

Die Prüfung der weiteren wesentlicheren Abweichungen aber führte zu dem Ergebnis, dass die Werte der Abschreibungen aus den Kontengruppen 06, 07 und 08 des Anlagenspiegels nicht korrespondieren mit den zugehörigen Hauptkonten der Ergebnisrechnung. Wir verweisen hierzu auf Ziffer 5 und der Umsetzung ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2018.

In Summe stimmen die Abschreibungen der Ergebnisrechnung mit den Abschreibungen des Anlagenspiegels überein.

Der Prüfbericht bezieht sich im Folgenden auf die Angaben im Anhang, die dem Anlagenspiegel entsprechen.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	12.964.794,00 €	12.944.028,68 €	20.765,32 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	9.095.893,49 €	9.095.913,49 €	-20,00 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	250,46 €	250,46 €	0,00 €
Summe:	22.060.937,95 €	22.040.192,63 €	20.745,32 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Die Zugänge in Höhe von 33.343,92 € betreffen im Wesentlichen Grundstücke, die als Ackerland bzw. Grünland deklariert wurden. Die Abgänge in Höhe von 12.578,60 € betreffen den Verkauf von Grundstücken in diesen Bereichen. Im Wesentlichen wurden hier Flächen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie getauscht.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Betriebsgebäude	11.312.413,04 €	11.567.243,25 €	-254.830,21 €
Verwaltungsgebäude	978.409,81 €	1.003.933,54 €	-25.523,73 €
Andere Bauten	68.454,94 €	62.905,46 €	5.549,48 €
Grundstückseinrichtungen	325.861,17 €	344.321,53 €	-18.460,36 €
Wohngebäude	243.853,70 €	250.584,76 €	-6.731,06 €
Summe:	12.928.992,66 €	13.228.988,54 €	-299.995,88 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 416.323,37 € sowie aus Anlagenzugängen in Höhe von 116.327,49 €. Die wesentlichen Zugänge waren:

- Fertiggarage im Bereich des Lagerplatzes Bauhof
- Fertigstellung der Einfriedung und Befestigung eines Lagerplatzes für den Bauhof
- Aufzuganlage bei der Freiwilligen Feuerwehr Klein Zimmern

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	15.642.964,98 €	16.915.013,35 €	-1.272.048,37 €
Kultur- und Naturgüter	148.335,66 €	157.280,81 €	-8.945,15 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	16.067.269,93 €	16.608.139,78 €	-540.869,85 €
Waldvermögen	9.248.887,70 €	9.248.887,70 €	0,00 €
Summe:	41.107.458,27 €	42.929.321,64 €	-1.821.863,37 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.173.196,28 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 351.332,91 €.

Die Zugänge betreffen Anlagen im Bereich der Kläranlage (336.818,73€) sowie die, Erneuerung der Handläufe an der Brücke über die B26 (9.266,85 €) und der Fertigstellung des Spielplatzes an der Ziegelei (5.247,33 €).

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 9.248.887,70 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens betragen 2.173.196,28 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Anlagen und Maschinen	605.921,20 €	579.141,90 €	26.779,30 €
Summe:	605.921,20 €	579.141,90 €	26.779,30 €

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 78.461,18 € und Anlagenzugängen in Höhe von 105.240,48 €.

Die Zugänge betreffen die Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage und einer Photovoltaikanlage.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagenabgänge waren keine zu verzeichnen.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Betriebsausstattung	977.787,08 €	889.281,09 €	88.505,99 €
Geschäftsausstattung	246.869,04 €	237.579,49 €	9.289,55 €
Summe:	1.224.656,12 €	1.126.860,58 €	97.795,54 €

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 256.620,52 €, Anlagenzugängen in Höhe von 356.926,06 € und Anlagenabgängen in Höhe von 2.510,00 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 97.900,08 € im Wesentlichen auf den Bereich Fuhrpark und mit 153.686,68 € auf den Bereich der sonstigen allgemeinen Betriebsausstattungen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf zwei Tresore, mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 664,58 €, die im Berichtsjahr verschrottet bzw. verkauft wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 78.747,44 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 54.763,13 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Zugänge 2017	Aktivierungen 2017	Abgänge 2016	Stand zum 31.12.2017
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00 €	88.829,63 €	0,00 €	0,00 €	88.829,63 €
Anlagen im Bau - Hochbau	18.527,46 €	106.949,35 €	104576,79	0,00 €	20.900,02 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	644.818,50 €	849.669,00 €	0,00 €	-99,25 €	1.494.586,75 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	19.898,47 €	1.272.935,09 €	99,25 €	4.220,72 €	1.288.513,59 €
Summe:	683.244,43 €	2.318.383,07 €	104.676,04 €	4.121,47 €	2.892.829,99 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt Anlagen im Wert von 104.676,04 € fertiggestellt und in die entsprechenden Bilanzposition umgebucht. Hierzu zählten insbesondere die Aufzuanlage bei der Freiwilligen Feuerwehr Klein-Zimmern in Höhe von 73.177,97 € und die Einfriedung und Befestigung eines Lagerplatzes für den Bauhof für 31.398,82 €.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen.

Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Groß-Zimmern zum 31.12.2017 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Beteiligungen	1.377.529,82 €	1.364.768,27 €	12.761,55 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	235.602,99 €	297.878,36 €	-62.275,37 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	109.953,71 €	98.849,78 €	11.103,93 €
Sonstige Ausleihungen	1.154.561,41 €	1.171.945,34 €	-17.383,93 €
Summe:	2.877.647,93 €	2.933.441,75 €	-55.793,82 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Groß-Zimmern gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)	75.251,58 €	75.251,58 €	0,00 €
Zweckverband Gruppenwasserwerk	1.108.597,53 €	1.095.835,98 €	12.761,55 €
Zweckverband Senio	76.231,09 €	76.231,09 €	0,00 €
Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 (KIV)	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	997,36 €	997,36 €	0,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	115.995,87 €	115.995,87 €	0,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank	453,39 €	453,39 €	0,00 €
Summe:	1.377.529,82 €	1.364.768,27 €	12.761,55 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 12.761,55 € erhöht und werden mit insgesamt 1.377.529,82 € ausgewiesen.

Bezüglich des Standes der Beteiligung beim Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW) verweisen wir auf unsere Vorjahres-Prüfberichte und bitten um entsprechende Wertkorrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zweckverband Senio	230.081,11 €	291.436,15 €	-61.355,04 €
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	5.521,88 €	6.442,21 €	-920,33 €
Summe:	235.602,99 €	297.878,36 €	-62.275,37 €

Die Veränderungen entsprechen jeweils den planmäßigen Tilgungsraten.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Groß-Zimmern zum 31.12.2017 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Versorgungsrücklage	109.953,71 €	98.849,78 €	11.103,93 €
Summe:	109.953,71 €	98.849,78 €	11.103,93 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2016 mit 98.849,78 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2017 in Höhe von 11.103,93 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2017 ein Bilanzansatz in Höhe von 109.953,71 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Wohnungsbaudarlehen Bauverein AG (Bahnstraße)	510.473,77 €	517.018,31 €	-6.544,54 €
Wohnungsbaudarlehen Bauverein AG (Otzbergring)	541.011,17 €	548.169,26 €	-7.158,09 €
Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg e. G.	103.076,47 €	106.757,77 €	-3.681,30 €
Summe:	1.154.561,41 €	1.171.945,34 €	-17.383,93 €

Die entsprechenden Veränderungen in Höhe von 17.383,93 € entsprechen den geplanten Tilgungsleistungen laut für das laufende Jahr.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 1.154.56 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Gemeinde Groß-Zimmern hat im Jahresabschluss zum 31.12.2017 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg		5.294.030,86 €	-5.294.030,86 €
Summe:	0,00 €	5.294.030,86 €	-5.294.030,86 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Groß-Zimmern setzt sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.197.688,53 €	4.616.049,15 €	-418.360,62 €
Flüssige Mittel	18.305.126,45 €	16.509.228,43 €	1.795.898,02 €
Summe:	22.502.814,98 €	21.125.277,58 €	1.377.537,40 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Groß-Zimmern zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	752.366,81 €	982.699,27 €	-230.332,46 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.919.573,42 €	3.118.313,40 €	-198.739,98 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	420.231,80 €	413.843,91 €	6.387,89 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	84.305,73 €	80.321,30 €	3.984,43 €
Sonstige Vermögensgegenstände	21.210,77 €	20.871,27 €	339,50 €
Summe:	4.197.688,53 €	4.616.049,15 €	-418.360,62 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Groß-Zimmern ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2017 debitorisch geführten Forderungen auf Grundlage der pauschalisierten Einzelwertberichtigung in ihrem Wert berichtigt. Hierzu wurden die Forderungen aus Steuern und Forderungen aus Lieferung und Leistungen in Altersklassen unterteilt und anhand von zugeordneten Berichtigungsquoten wertberichtigt.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2017 durch den Ausweis von kreditorischen

Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 4.197.688,53 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 4.134.463,41 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz in Höhe von 63.225,12 € ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	0,00 €	210.416,12 €	-210.416,12 €
Forderungen aus Transferleistungen	82.986,93 €	73.816,89 €	9.170,04 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	669.379,88 €	698.466,26 €	-29.086,38 €
Summe:	752.366,81 €	982.699,27 €	-230.332,46 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 669.379,88 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 230.332,46 € verringert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Steuern	3.071.547,98 €	3.106.057,24 €	-34.509,26 €
Debitorische Kreditoren	0,00 €	24.589,93 €	-24.589,93 €
Forderungen aus Gebühren	24.434,22 €	33.938,56 €	-9.504,34 €
Forderungen aus Beiträgen	67.284,54 €	41.562,36 €	25.722,18 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	38,00 €	262,31 €	-224,31 €
Pauschalierte Einzelwertberichtigung	-243.731,32 €	-88.097,00 €	-155.634,32 €
Summe:	2.919.573,42 €	3.118.313,40 €	-198.739,98 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren sowie Beiträge für Kindertagesstätten.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 243.731,32 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2016 eine Minderung um 198.739,98 €, die hauptsächlich den Zuwachs der Wertberichtigungen um 155.634,32 € begründet ist

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	449.853,74 €	437.223,07 €	12.630,67 €
Pauschalierte Einzelwertberichtigung	-29.621,94 €	-23.379,16 €	-6.242,78 €
Summe:	420.231,80 €	413.843,91 €	6.387,89 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren sowie Beiträge für Kindertagesstätten.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen gegen Senio-Verband	43.442,28 €	43.442,28 €	0,00 €
Forderungen gegen Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)	20.085,92 €	11.216,02 €	8.869,90 €
Forderungen gegen Zweckverband Gruppenwasserwerk (Verbrauchsabgrenzung)	20.777,53 €	25.663,00 €	-4.885,47 €
Summe:	84.305,73 €	80.321,30 €	3.984,43 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 84.305,73 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen mit 43.442,28 € um Forderungen gegenüber dem Senio-Verband..

Der Senio-Verband weist in seinem Jahresabschluss zum 31.12.2017 unverändert Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Groß-Zimmern in Höhe von 43.442,28 € aus. Dies deckt sich mit den bilanzierten Forderungen der Gemeinde in gleicher Höhe.

Im Rahmen der Prüfung fiel erneut auf, dass die, in der Saldenbestätigung des Zweckverband Abfall- und Wertstoffentsorgung (ZAW) ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Groß-Zimmern nicht mit den Forderungen übereinstimmt, die die Gemeinde in Ihrem Jahresabschluss gegenüber dem ZAW ausweist. Wir bitten hier dringend um Abstimmung der Salden untereinander.

Bei den Forderungen gegen den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG) konnten keine entsprechenden Saldenbestätigungen des Zweckverbandes vorgelegt werden.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Vorsteuerüberhang	11.519,97 €	17.219,85 €	-5.699,88 €
Forderungen aus durchlaufenden Posten	9.604,20 €	3.564,82 €	6.039,38 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	86,60 €	86,60 €	0,00 €
Summe:	21.210,77 €	20.871,27 €	339,50 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2017 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 21.210,77 € ausgewiesen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr um 339,50 € erhöht.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Groß-Zimmern zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Sparkasse Dieburg Tagesgeld	14.896.148,66 €	2.500.000,00 €	12.396.148,66 €
Sparkasse Dieburg Girokonto	1.608.118,18 €	263.305,79 €	1.344.812,39 €
Volksbank Odenwald	41.952,55 €	55.295,83 €	-13.343,28 €
Volksbank Odenwald Tagesgeld	1.499.725,28 €	13.500.006,25 €	-12.000.280,97 €
Postbank Girokonto	246.208,04 €	184.736,70 €	61.471,34 €
Barkasse	12.973,74 €	5.883,86 €	7.089,88 €
Summe:	18.305.126,45 €	16.509.228,43 €	1.795.898,02 €

Zum 31.12.2017 haben die Guthaben auf den Tagesgeldkonten mit 16.395.873,94 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die Mittel der Barkasse setzen sich zusammen aus der eigentlichen Barkasse (9.873,74 €), sowie ausgegebenen Handvorschuss- und Wechselgeldkassen in Höhe von insgesamt 3.100,00 €

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeindekasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 1.795.898,02 € im Laufe des Jahres 2017 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

Im Berichtsjahr wurde weiterhin eine regelmäßige Kassenprüfung durchgeführt. Der entsprechende Prüfungsbericht wurde dem Gemeindevorstand am 06.09.2017 übersandt.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden bei der Gemeinde Groß-Zimmern zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	23.324,78 €	27.608,86 €	-4.284,08 €
Summe:	23.324,78 €	27.608,86 €	-4.284,08 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Groß-Zimmern die bereits Ende Dezember 2017 für Januar 2018 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen (u. a. aus dem Bereich der Sach- und Dienstleistungen) ausgewiesen.

Die Veränderung um 4.284,08 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Groß-Zimmern gliedert sich zum 31.12.2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Netto-Position	54.421.745,32 €	54.421.745,32 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	29.781.083,71 €	28.177.608,20 €	1.603.475,51 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	84.202.829,03 €	82.599.353,52 €	1.603.475,51 €

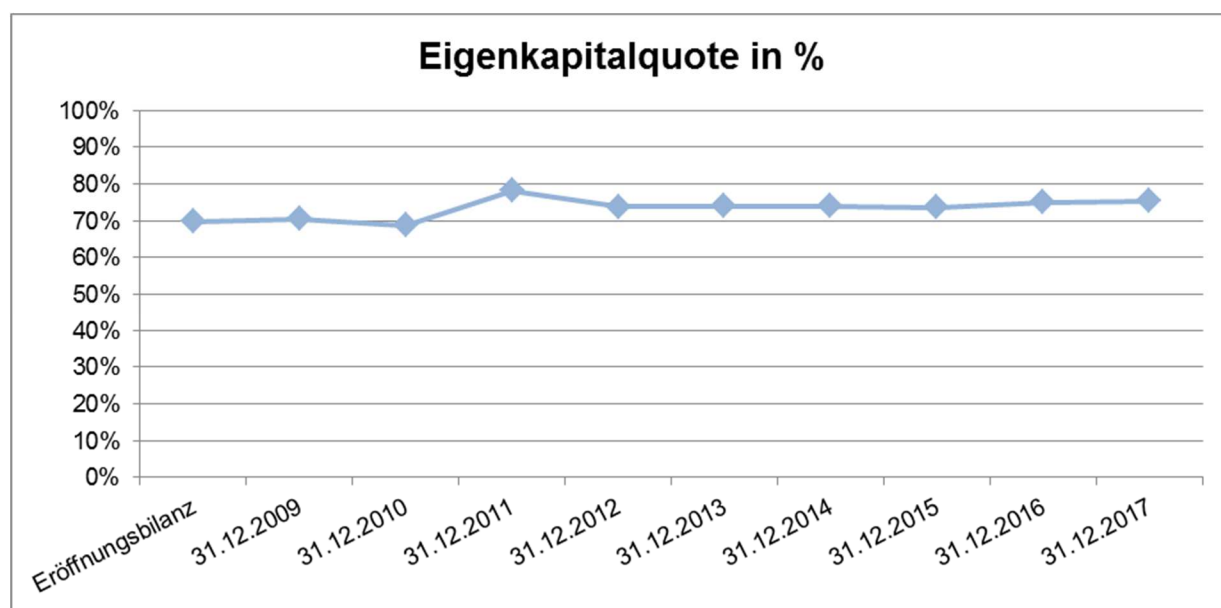
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Groß-Zimmern aus der Netto-Position, den Rücklagen und Sonderrücklagen sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 1.603.475,51 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit Einführung der Doppik zum 01.01.2009 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Groß-Zimmern wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
Eröffnungsbilanz	97.547.118,33 €	68.135.017,52 €	69,85%
31.12.2009	95.073.185,68 €	67.093.435,80 €	70,57%
31.12.2010	95.693.698,70 €	65.720.465,66 €	68,68%
31.12.2011	94.122.236,04 €	73.630.004,91 €	78,23%
31.12.2012	101.457.003,54 €	74.950.405,65 €	73,87%
31.12.2013	101.815.775,95 €	75.339.847,82 €	74,00%
31.12.2014	101.120.398,21 €	74.770.071,88 €	73,94%
31.12.2015	103.200.482,43 €	76.024.903,53 €	73,67%
31.12.2016	110.185.175,49 €	82.599.353,52 €	74,96%
31.12.2017	111.729.124,81 €	84.202.829,03 €	75,36%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Netto-Position	54.421.745,32 €	54.421.745,32 €	0,00 €
Summe:	54.421.745,32 €	54.421.745,32 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	26.234.339,16 €	24.658.458,78 €	1.575.880,38 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3.546.744,55 €	3.519.149,42 €	27.595,13 €
Summe:	29.781.083,71 €	28.177.608,20 €	1.603.475,51 €

Die Veränderung beider Bilanzpositionen beruht auf Zuführungen aufgrund Überschüssen des jeweiligen Ergebnisses (siehe Ziffer 7.1.4).

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue

Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt die Gemeinde Groß-Zimmern mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 1.603.475,51 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.575.880,38 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 27.595,13 €.

Die im Jahr 2017 entstandenen Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der jeweiligen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Groß-Zimmern hat zum 31.12.2017 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	6.866.731,96 €	6.741.525,23 €	125.206,73 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	162.996,67 €	166.119,30 €	-3.122,63 €
Investitionsbeiträge	5.463.825,80 €	5.696.065,47 €	-232.239,67 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	267.319,76 €	567.366,89 €	-300.047,13 €
Summe:	12.760.874,19 €	13.171.076,89 €	-410.202,70 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Die häufigsten Positionen in diesem Bereich betreffen Bundes- und Landeszuschüsse für das Projekt der „Sozialen Stadt“ mit Zugängen in Höhe von insgesamt 690.983,80 €. Die planmäßige Auflösung betrug 565.777,07 €.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Zuschüsse für Investitionen und Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. In 2016 wurde ein Zugang in Höhe von 5.000,00 € für die Anschaffung eines Bürgerbusses verbucht. Die planmäßige Auflösung betrug 8.122,63 €.

Unter den Investitionsbeiträgen überwiegend die empfangenen Erschließungsbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Im Berichtsjahr sind Zugänge in Höhe von 116.182,34 €, im Wesentlichen für die „Wilhelm-Liebknecht-Straße“, zu verzeichnen. Die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge betrug 348.422,01 €.

Im Berichtsjahr wurde der Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO für den Bereich der Abwasserbeseitigung aufgrund eines Verlustes in Höhe von 300.047,13 € aufgelöst. Laut Finanzverwaltung wurde in 2017 keine Nachkalkulation durchgeführt, weshalb der Verlust und die darauf folgende Entnahme lediglich auf der erstellten Betriebsabrechnung beruht. Hinsichtlich der nicht erfolgten Nachkalkulation verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 10 Kommunalabgabengesetz. In der Übersicht über den Stand der Sonderposten (Sonderpostenspiegel) wurde die Entnahme aufgrund eines Verlustes in Höhe von 300.047,13 € wie im Vorjahr als Abschreibung und nicht als Abgang erfasst.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

Die Verminderung um 410.202,70 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 812.166,14 € und Auflösungen in Höhe von 1.222.368,84 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Groß-Zimmern folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	3.553.396,00 €	3.494.275,00 €	59.121,00 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	786.364,00 €	787.231,00 €	-867,00 €
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.608.300,00 €	1.494.500,00 €	113.800,00 €
Sonstige Rückstellungen	479.574,69 €	577.918,95 €	-98.344,26 €
Summe:	6.427.634,69 €	6.353.924,95 €	73.709,74 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung	280.952,00 €
Inanspruchnahme	-167.594,21 €
Auflösung	-39.648,05 €
Veränderung	73.709,74 €

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 39.648,05 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Groß-Zimmern zum 31.12.2017 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 4.339.760,00 €. Diese wurden – wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse – von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Des Weiteren wurden für Kreis- und Schulumlagezahlungen insgesamt 1.608.300,00 € zurückgestellt. Die Ermittlung erfolgte gesondert für die beiden Jahreshälften anhand der „Mustertabelle zur Berechnung der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO nach Maßgabe der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für die Abschlussjahre 2015 ff.“.

Für Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse sind zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 204.034,69 € bilanziert.

Die anderen sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für die Instandhaltung von Abwasseranlagen nach EKVO in Höhe von 275.540,00 €. Diese Position blieb gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Groß-Zimmern weist zum 31.12.2017 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.141.584,45 €	6.602.154,51 €	-460.570,06 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	231.398,95 €	11.195,09 €	220.203,86 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565.666,27 €	131.679,69 €	433.986,58 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	28.283,66 €	3.623,86 €	24.659,80 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	87.526,27 €	52.724,85 €	34.801,42 €
Sonstige Verbindlichkeiten	192.831,40 €	189.054,16 €	3.777,24 €
Summe:	7.247.291,00 €	6.990.432,16 €	256.858,84 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 256.858,44 € erhöht.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 503,70 € (Vorjahr: 491,59 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonto) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 7.247.291,00 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 1.072.795,06 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

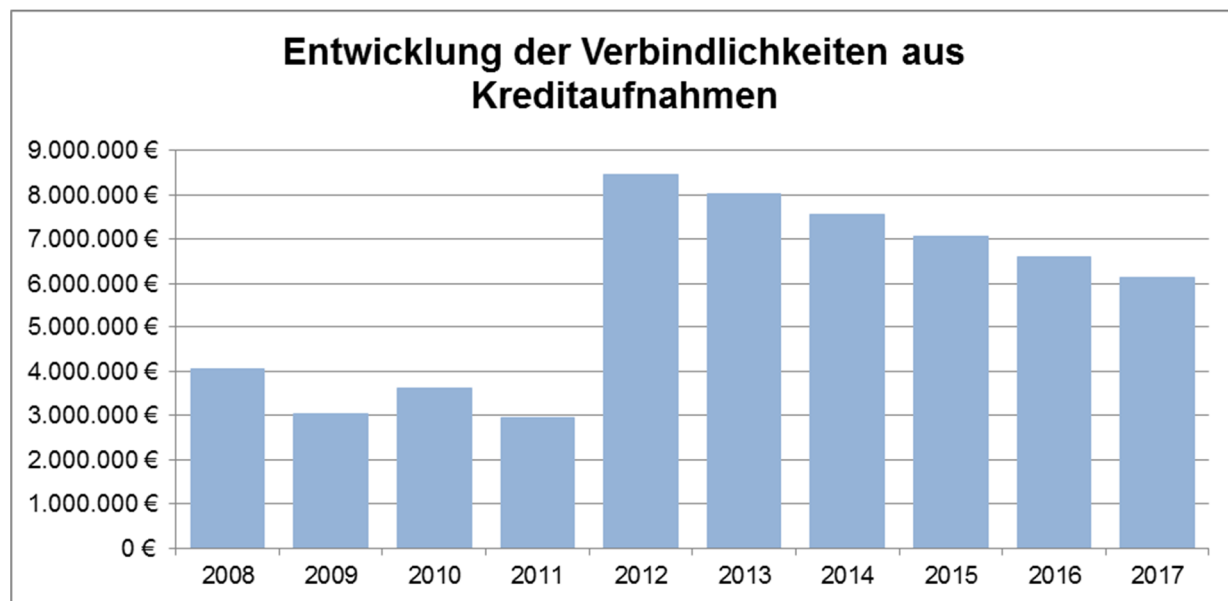
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.141.584,45 €	6.602.154,51 €	-460.570,06 €
Summe:	6.141.584,45 €	6.602.154,51 €	-460.570,06 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Groß-Zimmern zum 31.12.2017 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 6.141.584,45 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2016	6.602.154,51 €
Aufnahme Investitionsdarlehen	0,00 €
Tilgung	-460.570,06 €
Stand zum 31.12.2017	6.141.584,45 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt -460.570,06 € setzt sich aus der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2017 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand zwischen den Jahren 2008 und 2011 geringeren Schwankungen unterworfen war. In den Jahren 2009 und 2011 sank der Schuldenstand aufgrund der planmäßigen Tilgungsleistungen gegenüber den Vorjahren. Im Jahr 2010 wurde ein Investitionskredit in Höhe von ca. 1.000.000,00 € aufgenommen. Durch die Übernahme der Kreditverbindlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasser im Rahmen der Rückübertragung des Eigenbetriebes zum 01.01.2012 stiegen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sprunghaft auf rund 8.450.000,00 € an. Seit diesem Zeitpunkt sanken die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen planmäßig, so auch im Berichtsjahr.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde Groß-Zimmern zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende betragen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung insgesamt 0,00 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 231.398,95 € und bestehen laut Gemeinde im Wesentlichen aus Verpflichtungen gegenüber Kirchenträgern, sozialen Vereinsträgern und Wohlfahrtsverbänden. Die Bilanzposition hat sich im Berichtsjahr um 220.203,86 € erhöht, stichprobenartig angeforderte Beleg- und Rechnungsunterlagen wurden vorgelegt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 565.666,27 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich diese Bilanzposition um 433.986,58 € erhöht.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 28.283,66 € und betraf die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage für das vierte Quartal 2017.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 87.526,27 € zum 31.12.2017 handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (53.468,96 €), dem Zweckverband Senio-Verband (32.602,00 €) und der Ekom21 (1.455,31 €).

Eine Saldenbestätigung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg konnte nicht vorgelegt werden.

Der Zweckverband Senio-Verband befindet sich selbst in internen Abstimmungsprozessen, von einer Saldenbestätigung wurde daher abgesehen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 192.831,40 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Zahlungen gegenüber Sozialversicherungen und Finanzämtern, Verbindlichkeiten gegenüber Bediensteten, Verwahrgelder sowie diverse, zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen. Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahreswert um 3.777,24 € erhöht.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Groß-Zimmern werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.090.495,90 €	1.070.387,97 €	20.107,93 €
Summe:	1.090.495,90 €	1.070.387,97 €	20.107,93 €

Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.090.495,90 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

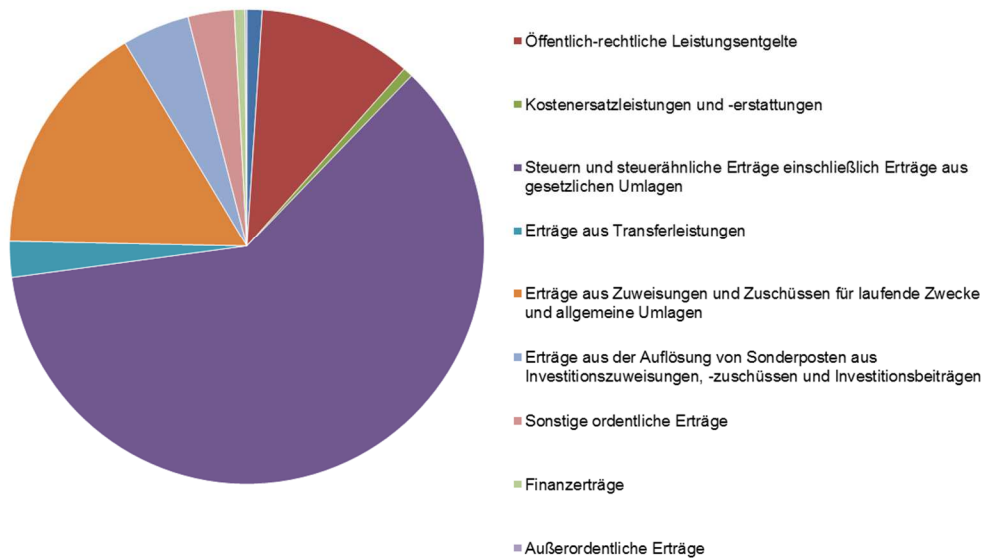
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 20.107,93 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 80.751,13 €, denen Auflösungen in Höhe von 60.643,20 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

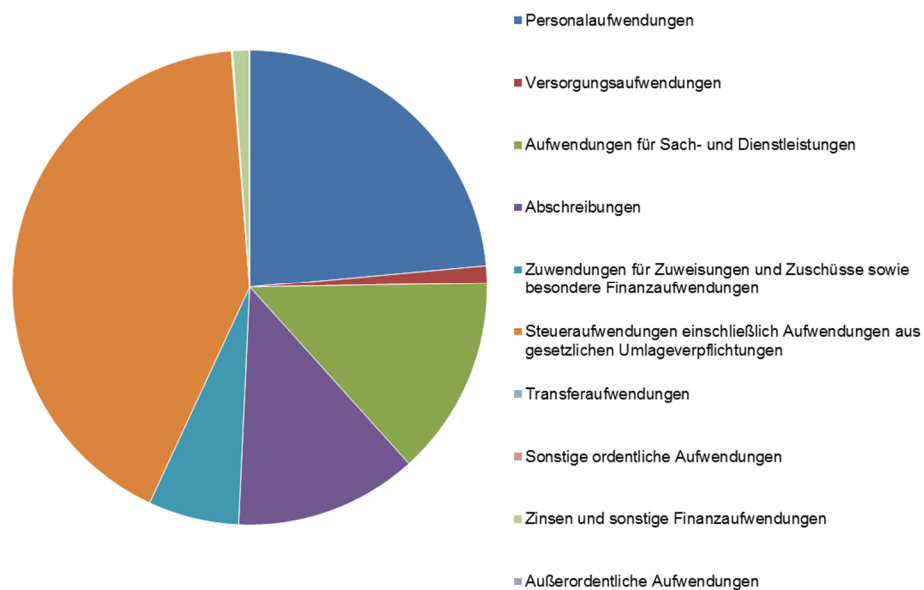
In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Groß-Zimmern im Berichtsjahr dar.

Erträge



Aufwendungen



Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	311.647,89 €	328.690,00 €	276.375,46 €	52.314,54 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.827.304,24 €	3.028.500,00 €	2.797.730,44 €	230.769,56 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	146.982,76 €	294.190,00 €	178.821,30 €	115.368,70 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.467.813,25 €	14.502.284,00 €	16.176.396,04 €	-1.674.112,04 €
Erträge aus Transferleistungen	586.651,49 €	639.170,00 €	651.116,09 €	-11.946,09 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.797.264,72 €	4.375.741,00 €	4.292.613,81 €	83.127,19 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	918.088,10 €	806.085,00 €	1.222.368,84 €	-416.283,84 €
Sonstige ordentliche Erträge	892.741,52 €	913.958,00 €	838.569,20 €	75.388,80 €
Summe der ordentlichen Erträge	26.948.493,97 €	24.888.618,00 €	26.433.991,18 €	-1.545.373,18 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	5.831.446,63 €	6.126.526,00 €	5.895.974,73 €	230.551,27 €
Versorgungsaufwendungen	280.962,31 €	266.215,00 €	301.177,01 €	-34.962,01 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.491.526,09 €	4.489.881,02 €	3.403.710,26 €	1.086.170,76 €
Abschreibungen	2.780.039,03 €	2.463.474,00 €	3.115.711,49 €	-652.237,49 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	1.424.058,97 €	1.673.940,00 €	1.546.926,86 €	127.013,14 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.966.674,97 €	10.104.881,00 €	10.483.988,24 €	-379.107,24 €
Transferaufwendungen	42.949,32 €	80.000,00 €	13.259,42 €	66.740,58 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.538,51 €	11.226,00 €	10.662,17 €	563,83 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	23.828.195,83 €	25.216.143,02 €	24.771.410,18 €	444.732,84 €
Verwaltungsergebnis	3.120.298,14 €	-327.525,02 €	1.662.581,00 €	-1.990.106,02 €
Finanzerträge	200.003,29 €	205.015,00 €	192.087,28 €	12.927,72 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	265.000,86 €	262.050,00 €	278.787,90 €	-16.737,90 €
Finanzergebnis	-64.997,57 €	-57.035,00 €	-86.700,62 €	29.665,62 €
Ordentliches Ergebnis	3.055.300,57 €	-384.560,02 €	1.575.880,38 €	-1.960.440,40 €
Außerordentliche Erträge	3.618.942,35 €	0,00 €	35.247,68 €	-35.247,68 €
Außerordentliche Aufwendungen	99.792,93 €	0,00 €	7.652,55 €	-7.652,55 €
Außerordentliches Ergebnis	3.519.149,42 €	0,00 €	27.595,13 €	-27.595,13 €
Jahresergebnis	6.574.449,99 €	-384.560,02 €	1.603.475,51 €	-1.988.035,53 €

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushalts- und Nachtragshaushaltsansätzen auch die übertragenen Ansätze aus Vorjahren sowie, wenn beschlossen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen.

Das Jahresergebnis in Höhe von 1.603.475,51 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01 Hauptverwaltung	1.872.259,27 €	6.349.304,46 €	-4.477.045,19 €
02 Ordnungsaufgaben	380.547,96 €	1.086.765,54 €	-706.217,58 €
03 Bauverwaltung	1.563.950,91 €	4.778.730,72 €	-3.214.779,81 €
04 Finanzwesen	21.099.504,13 €	11.170.478,10 €	9.929.026,03 €
05 Abwasserbeseitigung	2.482.844,81 €	2.410.352,75 €	72.492,06 €
Summe:	27.399.107,08 €	25.795.631,57 €	1.603.475,51 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich die Budgets „04 Finanzwesen“ und „05 Abwasserbeseitigung“ mit insgesamt 10.001.518,09 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen haben. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2017 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „04 Finanzwesen“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
01 Hauptverwaltung	-4.264.634,15 €	-4.620.078,44 €	-4.477.045,19 €	-143.033,25 €
02 Ordnungsaufgaben	-750.757,97 €	-729.002,00 €	-706.217,58 €	-22.784,42 €
03 Bauverwaltung	546.366,09 €	-3.567.354,00 €	-3.214.779,81 €	-352.574,19 €
04 Finanzwesen	11.240.479,12 €	8.946.394,20 €	9.929.026,03 €	-982.631,83 €
05 Abwasserbeseitigung	-197.003,10 €	-414.519,78 €	72.492,06 €	-487.011,84 €
Summe:	6.574.449,99 €	-384.560,02 €	1.603.475,51 €	-1.988.035,53 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 1.988.035,53 €.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

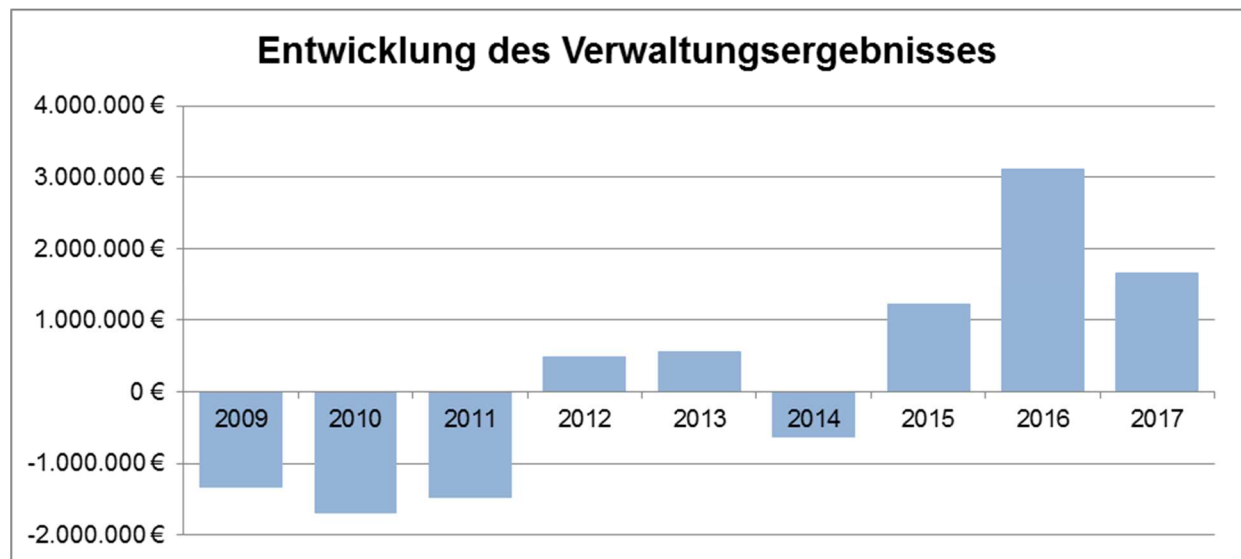
Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	311.647,89 €	328.690,00 €	276.375,46 €	52.314,54 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.827.304,24 €	3.028.500,00 €	2.797.730,44 €	230.769,56 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	146.982,76 €	294.190,00 €	178.821,30 €	115.368,70 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.467.813,25 €	14.502.284,00 €	16.176.396,04 €	-1.674.112,04 €
Erträge aus Transferleistungen	586.651,49 €	639.170,00 €	651.116,09 €	-11.946,09 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.797.264,72 €	4.375.741,00 €	4.292.613,81 €	83.127,19 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	918.088,10 €	806.085,00 €	1.222.368,84 €	-416.283,84 €
Sonstige ordentliche Erträge	892.741,52 €	913.958,00 €	838.569,20 €	75.388,80 €
Summe der ordentlichen Erträge	26.948.493,97 €	24.888.618,00 €	26.433.991,18 €	-1.545.373,18 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	5.831.446,63 €	6.126.526,00 €	5.895.974,73 €	230.551,27 €
Versorgungsaufwendungen	280.962,31 €	266.215,00 €	301.177,01 €	-34.962,01 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.491.526,09 €	4.489.881,02 €	3.403.710,26 €	1.086.170,76 €
Abschreibungen	2.780.039,03 €	2.463.474,00 €	3.115.711,49 €	-652.237,49 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	1.424.058,97 €	1.673.940,00 €	1.546.926,86 €	127.013,14 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.966.674,97 €	10.104.881,00 €	10.483.988,24 €	-379.107,24 €
Transferaufwendungen	42.949,32 €	80.000,00 €	13.259,42 €	66.740,58 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.538,51 €	11.226,00 €	10.662,17 €	563,83 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	23.828.195,83 €	25.216.143,02 €	24.771.410,18 €	444.732,84 €
Verwaltungsergebnis	3.120.298,14 €	-327.525,02 €	1.662.581,00 €	-1.990.106,02 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -327.525,02 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.990.106,02 € ein, was ein insgesamt positives Ergebnis in diesem Bereich zur Folge hat (+1.662.581,00).

Bei den ordentlichen Erträgen wurden die Planansätze insgesamt um 1.545.373,18 € überschritten. Im Wesentlichen verantwortlich hierfür sind Mehrerträge bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen, den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen sowie den Erträgen aus Transferleistungen. Bei den übrigen Ertragsansätzen kam es zu Ergebnisverschlechterungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Im Bereich der Aufwendungen resultiert die Verringerung des Defizits aus verringerten Aufwendungen in den Bereichen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben, Transferaufwendungen so sonstige ordentliche Aufwendungen. Bei den Versorgungsaufwendungen, den Abschreibungen sowie den Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen wurden die Planansätze überschritten. Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um 444.732,84 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit Einführung der Doppik zum 01.01.2009 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung zeigt, wurden in den ersten drei Jahren seit Einführung der Doppik in 2009 negative Verwaltungsergebnisse erwirtschaftet. Seitdem kam es nur in 2014 zu einem negativen Ergebnis. Die Jahre 2012, 2013, 2015, 2016 und das aktuelle Berichtsjahr wurden mit jeweils positiven Verwaltungsergebnissen abgeschlossen.

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen	144.879,17 €	194.600,00 €	118.786,86 €	75.813,14 €
Umsatzerlöse aus der Überlassung von Rechten	7.925,00 €	8.225,00 €	7.925,00 €	300,00 €
Umsatzerlöse aus der sonstigen Nutzung von Vermögen und Rechten	6.957,69 €	7.150,00 €	7.542,94 €	-392,94 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	151.886,03 €	118.715,00 €	142.120,66 €	-23.405,66 €
Summe:	311.647,89 €	328.690,00 €	276.375,46 €	52.314,54 €

Bei der Gemeinde Groß-Zimmern handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 52.314,54 € verringert.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 276.375,46 € einen Anteil von 1,05 % (Vorjahr: 1,16 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	138.130,67 €	165.950,00 €	165.229,56 €	720,44 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.583.825,82 €	2.657.500,00 €	2.571.922,05 €	85.577,95 €
Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern	105.347,75 €	205.050,00 €	60.578,83 €	144.471,17 €
Summe:	2.827.304,24 €	3.028.500,00 €	2.797.730,44 €	230.769,56 €

Die im Jahr 2017 von der Gemeinde Groß-Zimmern empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 2.797.730,44 € betreffen mit 1.477.216,59 € im Wesentlichen Kanalgebühren. Weiterhin werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren (567.182,52 €), Hallenbadeintrittsgelder (133.004,80 €) sowie Buß- und Verwarnungsgelder (60.578,83 €) ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 230.769,56 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 10,58 % (Vorjahr: 10,49 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Kostenerstattungen vom Land	20.100,00 €	20.100,00 €	20.100,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	27.300,53 €	31.650,00 €	24.990,56 €	6.659,44 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	1.573,85 €	3.000,00 €	3.048,20 €	-48,20 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	98.008,38 €	239.440,00 €	130.682,54 €	108.757,46 €
Summe:	146.982,76 €	294.190,00 €	178.821,30 €	115.368,70 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen um Personal- und Sachkostenerstattungen, Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich (Verwaltungsvereinbarung), Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen sowie Erlöse aus dem Verkauf von eingesammelten Wertstoffen.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen unterschritten um 115.368,70 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 178.821,30 € einen Anteil von 0,68 % (Vorjahr: 0,55 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.325.877,17 €	7.447.963,00 €	7.967.409,43 €	-519.446,43 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	268.909,68 €	338.821,00 €	336.320,08 €	2.500,92 €
Grundsteuer A	27.499,38 €	25.000,00 €	40.485,14 €	-15.485,14 €
Grundsteuer B	1.335.492,26 €	1.340.000,00 €	1.329.125,37 €	10.874,63 €
Gewerbesteuer	7.131.050,75 €	5.000.000,00 €	6.072.438,68 €	-1.072.438,68 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	329.077,01 €	300.000,00 €	380.950,53 €	-80.950,53 €
Hundesteuer	49.807,00 €	50.000,00 €	49.666,81 €	333,19 €
Erträge aus Umlagen	100,00 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
Summe:	16.467.813,25 €	14.502.284,00 €	16.176.396,04 €	-1.674.112,04 €

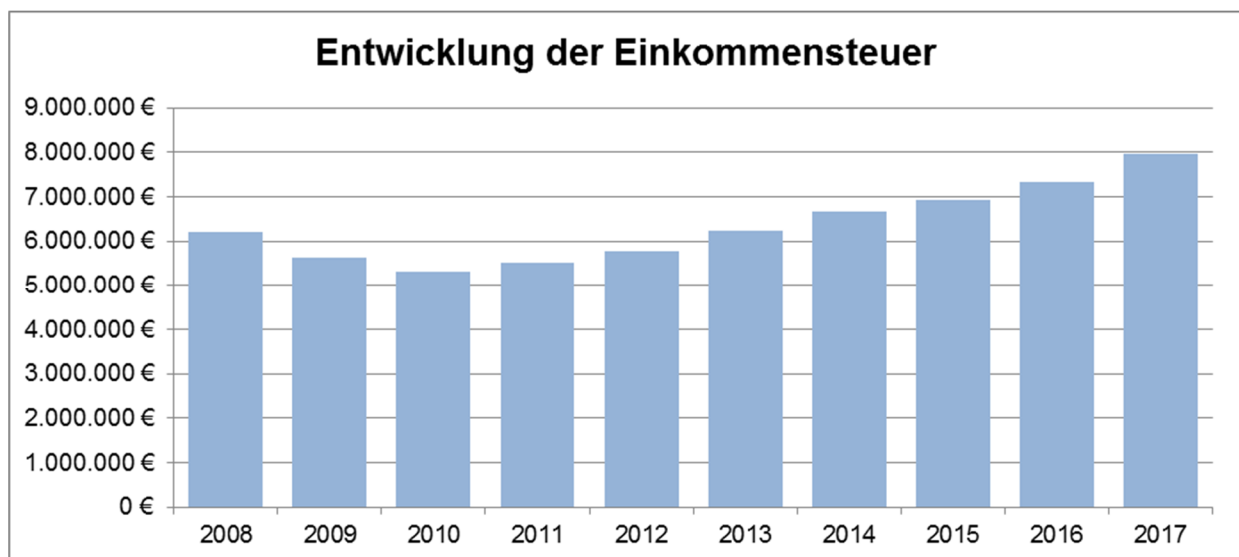
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Groß-Zimmern betragen im Berichtsjahr 16.176.396,04 € und lagen damit um 1.674.112,04 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 14.502.284,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer im Jahr 2017 um 1.072.438,68 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2017 lag, der Erträge in Höhe von 5.000.000,00 € vorsah. Auch bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde der Planansatz mit 519.446,43 € übertroffen.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

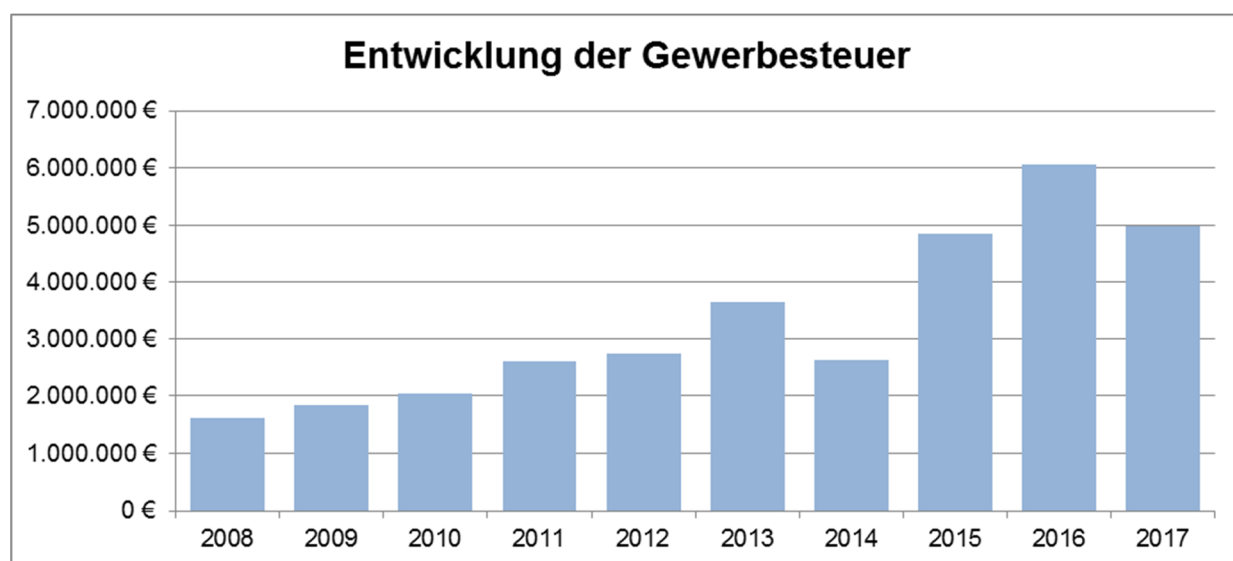
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 61,20 % (Vorjahr: 61,11 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2007 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im aktuellen Berichtsjahr mit 7.967.409,43 € auf dem höchsten Stand seit Einführung der Doppik in Groß-Zimmern.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2008 noch bei ca. 1.609.366,00 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich ein Anstieg bis auf 3.626.615,09 € im Jahr 2013 verzeichnet werden. Im Berichtsjahr lagen die Erträge aus Gewerbesteuer bei 4.976.920,88 €, was gegenüber dem Jahr 2016 eine Gewerbesteuerabnahme in Höhe von 1.077.813,58 € bedeutet.

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Bei Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich gemäß dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen um den Ersatz von sozialen Leistungen. Ein Ersatz von sozialen Leistungen liegt vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich konsumtive Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung empfangen werden, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Wie bereits in den Vorjahresberichten erwähnt, verbucht die Gemeinde Groß-Zimmern hier jedoch neben den Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz auch Entschädigungszahlungen des Gruppenwasserwerkes, Verwaltungskostenentschädigungen und Einnahmen aus dem Abfallsammelkonzept BASK. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um den Ersatz sozialer Leistungen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, die Vorgaben des KVKR künftig zu beachten.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	495.569,41 €	540.170,00 €	539.190,30 €	979,70 €
Entschädigung des Gruppenwasserwerkes	12.761,55 €	13.000,00 €	13.381,20 €	-381,20 €
Verwaltungskostenentschädigung	63.320,53 €	71.000,00 €	80.259,59 €	-9.259,59 €
Einnahmen aus der Beteiligung am Abfallsammelkonzept BASK	15.000,00 €	15.000,00 €	18.285,00 €	-3.285,00 €
Summe:	586.651,49 €	639.170,00 €	651.116,09 €	-11.946,09 €

Die Erträge aus Transferleistungen betragen im Berichtsjahr 651.116,09 € und haben an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,46 % (Vorjahr: 2,18 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

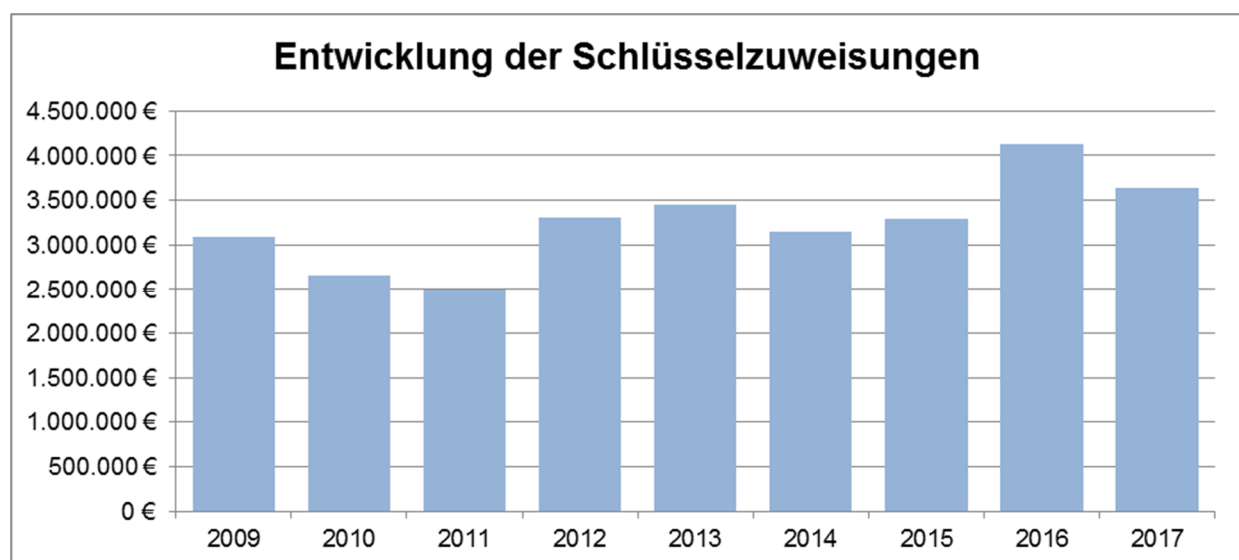
Für das Jahr 2017 weist die Gemeinde Groß-Zimmern Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Schlüsselzuweisungen	4.124.985,00 €	3.637.962,00 €	3.635.371,00 €	2.591,00 €
Sonstige Zuweisungen des Landes	21.299,56 €	26.200,00 €	10.334,90 €	15.865,10 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	1.481,13 €	7.179,00 €	1.044,34 €	6.134,66 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	501.218,00 €	546.000,00 €	466.090,60 €	79.909,40 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden	148.281,03 €	158.400,00 €	179.772,97 €	-21.372,97 €
Summe:	4.797.264,72 €	4.375.741,00 €	4.292.613,81 €	83.127,19 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 4.292.613,81 € um 83.127,19 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 4.375.741,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den niedriger als veranschlagten Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land.

Bei den Erträgen dieser Position handelt es sich neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie Zuschüsse im Rahmen der Kinderbetreuung.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 16,24 % (Vorjahr: 17,80 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2017 weist die Gemeinde Groß-Zimmern folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des öffentlichen Bereiches	495.109,34 €	380.917,00 €	562.763,53 €	-181.846,53 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich	5.004,54 €	2.690,00 €	3.954,54 €	-1.264,54 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	417.974,22 €	422.478,00 €	655.650,77 €	-233.172,77 €
Summe:	918.088,10 €	806.085,00 €	1.222.368,84 €	-416.283,84 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 4,62 % (Vorjahr: 3,41 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2017 weist die Gemeinde Groß-Zimmern folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	42.891,68 €	50.000,00 €	32.458,72 €	17.541,28 €
Konzessionsabgaben	383.106,88 €	376.000,00 €	380.938,52 €	-4.938,52 €
Andere sonstige Nebenerlöse	307.409,24 €	474.188,00 €	367.617,81 €	106.570,19 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	39.648,05 €	-39.648,05 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	159.333,72 €	13.770,00 €	17.906,10 €	-4.136,10 €
Summe:	892.741,52 €	913.958,00 €	838.569,20 €	75.388,80 €

Im Jahr 2017 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 838.569,20 € um 75.388,80 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 913.958,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 380.938,52 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 3,17 % (Vorjahr: 3,31 %).

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen werden auch die Elternanteile an den Kita-Verpflegungskosten gebucht. Hier wird empfohlen, diese unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten zu buchen.

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2017 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	4.514.626,34 €	4.753.260,00 €	4.567.960,50 €	185.299,50 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	1.287.099,29 €	1.352.866,00 €	1.300.648,82 €	52.217,18 €
Sonstige Personalaufwendungen	29.721,00 €	20.400,00 €	27.365,41 €	-6.965,41 €
Versorgungsaufwendungen	280.962,31 €	266.215,00 €	301.177,01 €	-34.962,01 €
Summe:	6.112.408,94 €	6.392.741,00 €	6.197.151,74 €	195.589,26 €

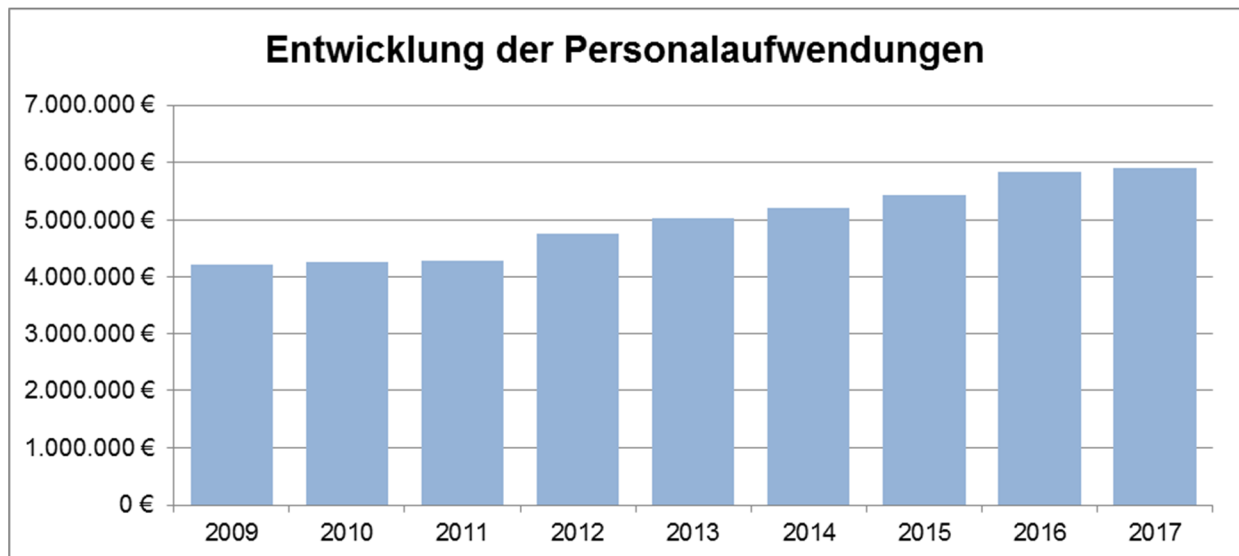
In der Ergebnisrechnung des Jahres 2017 sind Personalaufwendungen in Höhe von 5.895.974,73 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 301.177,01 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 6.126.526,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 266.215,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 195.589,26 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei der Gemeinde Groß-Zimmern waren zum Ende des Jahres 2017 insgesamt 97,25 Stellen besetzt. Der Stellenplan sah für das Jahr 2017 insgesamt 99,25 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 25,02 % (Vorjahr: 25,65 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Der Anstieg vom Jahr 2011 zum Jahr 2012 ist auf die Rückgliederung des Eigenbetriebes Abwasser in den Regelhaushalt und die damit verbundene Übernahme des Personals zurückzuführen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 5.895.974,73 € den bisher höchsten Stand erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2017 setzen sich bei der Gemeinde Groß-Zimmern wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	1.097.693,69 €	1.375.119,44 €	1.199.031,41 €	176.088,03 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.813.466,53 €	2.599.011,78 €	1.773.780,66 €	825.231,12 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	148.918,79 €	192.551,80 €	167.362,64 €	25.189,16 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	119.477,72 €	170.898,00 €	115.632,74 €	55.265,26 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	311.969,36 €	152.300,00 €	147.902,81 €	4.397,19 €
Summe:	3.491.526,09 €	4.489.881,02 €	3.403.710,26 €	1.086.170,76 €

Insgesamt sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 3.403.710,26 € um 1.086.170,76 € hinter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 4.489.881,02 € zurückgeblieben. In allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 1.773.780,66 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen (u. a. Unterhaltungskosten für das Versorgungsnetz in Höhe von 310.803,87 €, Fremdreinigungskosten in Höhe von 250.213,61 €). Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 2.599.011,78 € vorsah, wurde um 825.231,12 € unterschritten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 13,74 % (Vorjahr: 14,65 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2017 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	24.140,20 €	25.831,00 €	26.572,86 €	-741,86 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	2.417.741,20 €	2.159.460,00 €	2.588.322,77 €	-428.862,77 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	45.472,59 €	17.060,00 €	45.472,58 €	-28.412,58 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.552,95 €	183.195,00 €	224.600,15 €	-41.405,15 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	48.075,70 €	29.258,00 €	54.763,13 €	-25.505,13 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	0,00 €	0,00 €	2.210,81 €	-2.210,81 €
Pauschalisierte Einzelwertberichtigung	21.164,30 €	0,00 €	161.877,10 €	-161.877,10 €
Sonstige Abschreibungen	11.892,09 €	48.670,00 €	11.892,09 €	36.777,91 €
Summe:	2.780.039,03 €	2.463.474,00 €	3.115.711,49 €	-652.237,49 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 652.237,49 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 12,58 % (Vorjahr: 11,67 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen in der Gesamtsumme den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels. Bezüglich der Zuordnung zum jeweiligen Abschreibungs-Hauptkonto in der Ergebnisrechnung verweisen wir auf Ziffer 7.1.1.2.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2017 bei der Gemeinde Groß-Zimmern wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.383.399,56 €	1.630.940,00 €	1.505.120,06 €	125.819,94 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	40.659,41 €	43.000,00 €	41.806,80 €	1.193,20 €
Summe:	1.424.058,97 €	1.673.940,00 €	1.546.926,86 €	127.013,14 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2017 mit 1.546.926,86 € um 127.013,14 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.673.940,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Kindergärten und Kindertagesstätten, die betreuende Grundschule, die Fraktionen, den Bürgerbus, den Standesamtsbezirk Dieburg, an die Vereine sowie für laufende Zwecke ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 6,24 % (Vorjahr: 5,98 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Groß-Zimmern im Jahr 2017 wie folgt zusammen:

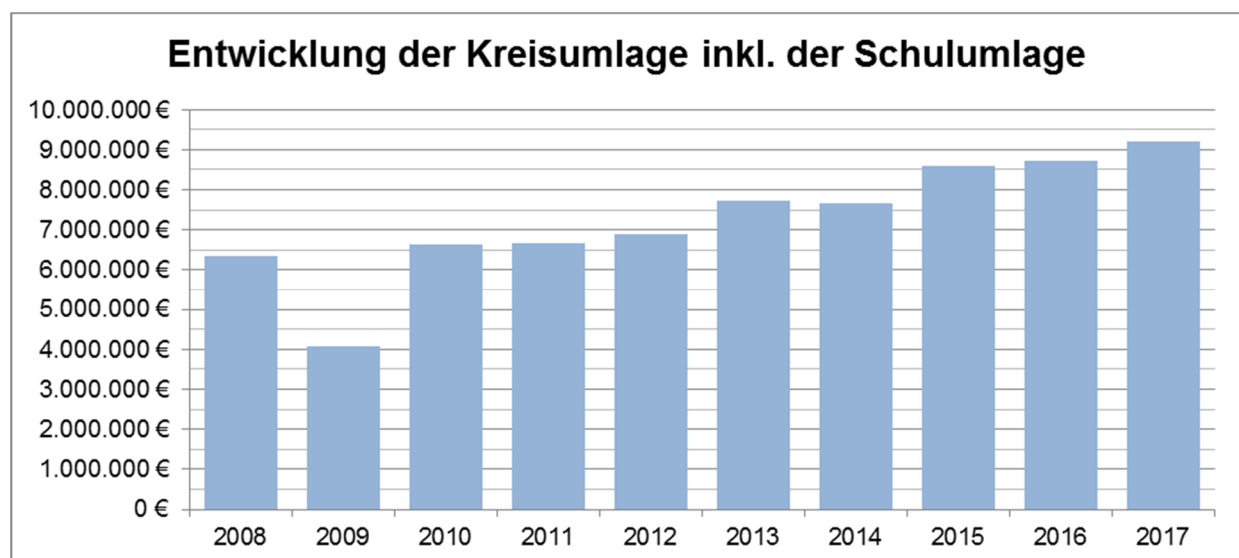
Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Kreisumlage	5.860.501,00 €	6.095.668,00 €	6.208.538,00 €	-112.870,00 €
Schulumlage	2.873.904,00 €	2.989.206,00 €	2.988.750,00 €	456,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.076.316,29 €	907.895,00 €	1.095.517,80 €	-187.622,80 €
Verbandsumlage Senio Zweckverband	97.949,26 €	105.112,00 €	137.612,00 €	-32.500,00 €
Verbandsumlage Zweckverband NGA	5.306,82 €	7.000,00 €	872,84 €	6.127,16 €
Abwasserabgabe	52.697,60 €	0,00 €	52.697,60 €	-52.697,60 €
Summe:	9.966.674,97 €	10.104.881,00 €	10.483.988,24 €	-379.107,24 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 379.107,24 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 6.208.538,00 € dar. Die tatsächlich zu zahlende Kreisumlage betrug 6.132.138,00 €. Die Aufwandsposition wurde jedoch durch eine Zuführung zur entsprechenden Rückstellung um 76.400,00 € erhöht. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 2.988.750,00 €. Die tatsächlich zu zahlende Schulumlage betrug 2.951.350,00 €. Auch hier wurde die Aufwandsposition durch eine Zuführung zur Rückstellung um 37.400,00 € erhöht.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 42,32 % (Vorjahr: 41,83 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im aktuellen Berichtsjahr mit rund 9.200.000,00 € den bisher höchsten Wert erreicht. In diesem Wert ist auch die Zuführung von Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

7.2.1.14 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Groß-Zimmern im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Miete für Einweisung, verschiedene Sachkosten	42.949,32 €	80.000,00 €	13.259,42 €	66.740,58 €
Summe:	42.949,32 €	80.000,00 €	13.259,42 €	66.740,58 €

Insgesamt lagen die Transferaufwendungen im Berichtsjahr um 66.740,58 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,05 % (Vorjahr: 0,18 %).

7.2.1.15 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Grundsteuer	9.385,46 €	8.976,00 €	9.397,17 €	-421,17 €
Kfz-Steuer	1.153,05 €	2.250,00 €	1.265,00 €	985,00 €
Summe:	10.538,51 €	11.226,00 €	10.662,17 €	563,83 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke betrug im Berichtsjahr 9.397,17 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge 1.265,00 €. Der Planansatz wurde um 563,83 € unterschritten.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug, wie bereits im Vorjahr, 0,04 %.

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2017 der Gemeinde Groß-Zimmern ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Finanzerträge	200.003,29 €	205.015,00 €	192.087,28 €	12.927,72 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	265.000,86 €	262.050,00 €	278.787,90 €	-16.737,90 €
Finanzergebnis:	-64.997,57 €	-57.035,00 €	-86.700,62 €	29.665,62 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Groß-Zimmern weist im Jahr 2017 Erträge in Höhe von 192.087,28 € aus. Diese betreffen u. a. mit 100.617,24 € den Anteil am Bilanzgewinn 2016 der Sparkasse Dieburg, mit

66.479,10 € Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer und mit 24.957,91 € Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die restlichen Erträge betreffen eine Dividende und Bankzinsen.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 215.358,15 € u. a. auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 33.240,00 € sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 30.189,75 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2017 lag um 29.665,62 € über dem geplanten Finanzergebnis. Mindererträge in Höhe von 12.927,72 € standen Mehraufwendungen in Höhe von 16.737,90 € gegenüber.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Groß-Zimmern ergibt sich für das Jahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Außerordentliche Erträge	3.618.942,35 €	0,00 €	35.247,68 €	-35.247,68 €
Außerordentliche Aufwendungen	99.792,93 €	0,00 €	7.652,55 €	-7.652,55 €
Außerordentliches Ergebnis:	3.519.149,42 €	0,00 €	27.595,13 €	-27.595,13 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Groß-Zimmern weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 27.595,13 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 35.247,68 € und Aufwendungen in Höhe von 7.652,55 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus Grundstücksverkäufen (3.206,77 €), aus dem Verkauf diverser Funkmeldeanlagen (4.095,00 €) sowie aus sonstigen außerordentlichen bzw. periodenfremden Erträgen in Höhe von 27.945,91 € (u. a. 20.511,00 € Erträge aus der Rückzahlung aus Forderungsansprüchen).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich überwiegend aus Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von 6.829,22 € sowie aus sonstigen außerordentlichen bzw. periodenfremden Aufwendungen (823,33 €) zusammen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2017

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2017 aus der vorgelegten direkten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.976.534,00 €	1.792.639,00 €	4.311.599,19 €	-2.518.960,19 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	3.950.671,12 €	-8.318.076,51 €	-2.080.407,01 €	-6.237.669,50 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-465.573,23 €	-51.320,00 €	-460.570,06 €	409.250,06 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	818.925,52 €	0,00 €	3.050.492,27 €	-3.050.492,27 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	809.399,24 €	0,00 €	3.025.216,37 €	-3.025.216,37 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	9.526,28 €	0,00 €	25.275,90 €	-25.275,90 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	9.038.070,26 €	0,00 €	16.509.228,43 €	-16.509.228,43 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	7.471.158,17 €	-6.576.757,51 €	1.795.898,02 €	-8.372.655,53 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	16.509.228,43 €	-6.576.757,51 €	18.305.126,45 €	-24.881.883,96 €

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushalts- und Nachtragshaushaltsansätzen auch die übertragenen Ansätze aus Vorjahren sowie, beschlossene über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 6.576.757,51 € wird für das Jahr 2017 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.795.898,02 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um - 8.372.655,53 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von 1.795.898,02 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2017 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2017 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Groß-Zimmern für das Jahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	304.145,30 €	328.690,00 €	278.023,70 €	50.666,30 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.861.979,18 €	3.028.500,00 €	2.831.907,19 €	196.592,81 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	113.675,44 €	296.460,00 €	190.970,77 €	105.489,23 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.290.641,13 €	14.502.284,00 €	16.197.780,91 €	-1.695.496,91 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	580.922,83 €	639.170,00 €	642.334,89 €	-3.164,89 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.781.151,93 €	4.375.741,00 €	4.327.889,33 €	47.851,67 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	193.344,58 €	205.015,00 €	204.591,47 €	423,53 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	868.874,84 €	851.688,00 €	769.563,27 €	82.124,73 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.994.735,23 €	24.227.548,00 €	25.443.061,53 €	-1.215.513,53 €
Personalauszahlungen	5.885.895,42 €	6.126.526,00 €	5.892.914,79 €	233.611,21 €
Versorgungsauszahlungen	228.014,36 €	244.904,00 €	242.923,01 €	1.980,99 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.400.262,71 €	3.931.382,00 €	3.244.269,94 €	687.112,06 €
Auszahlungen für Transferleistungen	41.293,92 €	70.000,00 €	9.830,40 €	60.169,60 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.653.371,87 €	1.613.940,00 €	1.167.560,92 €	446.379,08 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.549.734,76 €	10.174.881,00 €	10.286.914,35 €	-112.033,35 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	250.965,30 €	262.050,00 €	274.932,60 €	-12.882,60 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	8.662,89 €	11.226,00 €	12.116,33 €	-890,33 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.018.201,23 €	22.434.909,00 €	21.131.462,34 €	1.303.446,66 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.976.534,00 €	1.792.639,00 €	4.311.599,19 €	-2.518.960,19 €

Für das Jahr 2017 ergibt sich für die Gemeinde Groß-Zimmern aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 4.311.599,19 €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 1.792.639,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 2.518.960,19 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.747.009,86 €	2.337.239,00 €	820.739,29 €	1.516.499,71 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	4.821.457,39 €	0,00 €	17.192,50 €	-17.192,50 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	75.978,00 €	79.659,00 €	85.385,73 €	-5.726,73 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.644.445,25 €	2.416.898,00 €	923.317,52 €	1.493.580,48 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	605.856,37 €	506.456,28 €	46.904,82 €	459.551,46 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.855.571,03 €	9.038.977,23 €	2.475.204,26 €	6.563.772,97 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	208.257,66 €	1.177.541,00 €	458.454,47 €	719.086,53 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	24.089,07 €	12.000,00 €	23.160,98 €	-11.160,98 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.693.774,13 €	10.734.974,51 €	3.003.724,53 €	7.731.249,98 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	3.950.671,12 €	-8.318.076,51 €	-2.080.407,01 €	-6.237.669,50 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 820.739,29 € handelt es sich im Wesentlichen um Straßen- und Erschließungsbeiträge (87.739,83 €) sowie diverser Investitionszuschüsse (725.070,18 €).

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 17.192,50 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen, sowie dem Verkauf von Fahrzeugen.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2017 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Groß-Zimmern durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 2.980.563,55 € um 7.742.410,96 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der – unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 10.722.974,51 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstückankäufe, Straßen-, Gehweg- und Kanalsanierungen sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen wurden diverse für das Jahr 2017 vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 85.385,73 € betreffen die planmäßige Tilgung von Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft sowie sonstige Ausleihungen an verschiedene Vereine.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 23.160,98 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2017 erworbene Anteile sowie die Erhöhung der Kapitaleinlage beim Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG) in Höhe von 12.761,55 €.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.080.407,01 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Hauptverwaltung	702.473,38 €	147.375,36 €	555.098,02 €	-1.364.327,00 €	-1.919.425,02 €
02 Ordnungsaufgaben	10.206,11 €	230.028,69 €	-219.822,58 €	-439.939,55 €	-220.116,97 €
03 Bauverwaltung	127.297,43 €	2.195.522,86 €	-2.068.225,43 €	-4.610.297,55 €	-2.542.072,12 €
04 Finanzwesen	83.340,60 €	24.138,09 €	59.202,51 €	52.659,00 €	-6.543,51 €
05 Abwasserbeseitigung	0,00 €	406.659,53 €	-406.659,53 €	-1.956.171,41 €	-1.549.511,88 €
Summe:	923.317,52 €	3.003.724,53 €	-2.080.407,01 €	-8.318.076,51 €	-6.237.669,50 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte bei den Fachbereichen „Hauptverwaltung“ und „Finanzwesen“ Mittelzuflüsse verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Insgesamt ergibt sich bei der Gemeinde Groß-Zimmern im Bereich der Investitionstätigkeit für das Jahr 2017 somit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 2.080.407,10 €. Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 6.237.669,50 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2017 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	414.949,00 €	0,00 €	414.949,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	465.573,23 €	466.269,00 €	460.570,06 €	5.698,94 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-465.573,23 €	-51.320,00 €	-460.570,06 €	409.250,06 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2017 setzt sich lediglich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 460.570,06 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in entsprechender Höhe.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 460,570,06 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Hauptverwaltung	0,00 €	11.333,34 €	-11.333,34 €	403.615,00 €	414.948,34 €
02 Ordnungsaufgaben	0,00 €	1.333,33 €	-1.333,33 €	-1.334,00 €	-0,67 €
03 Bauverwaltung	0,00 €	23.268,09 €	-23.268,09 €	-23.270,00 €	-1,91 €
04 Finanzwesen	0,00 €	177.229,71 €	-177.229,71 €	-177.356,00 €	-126,29 €
05 Abwasserbeseitigung	0,00 €	247.405,59 €	-247.405,59 €	-252.975,00 €	-5.569,41 €
Summe:	0,00 €	460.570,06 €	-460.570,06 €	-51.320,00 €	409.250,06 €

Wie die Tabelle zeigt, waren in allen Budgets tilgungsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 409.250,06 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Darlehensaufnahmen nicht im Jahr 2017 durchgeführt wurden.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	818.925,52 €	3.050.492,27 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	809.399,24 €	3.025.216,37 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	9.526,28 €	25.275,90 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2017 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 25.275,90 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie um Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ – im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen – keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2017 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 737.780,94 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01 Hauptverwaltung	38.230,00 €	53.548,00 €	-15.318,00 €
02 Ordnungsaufgaben	1.966,00 €	0,00 €	1.966,00 €
03 Bauverwaltung	594.143,00 €	672.774,81 €	-78.631,81 €
04 Finanzwesen	41.969,00 €	-108.301,87 €	150.270,87 €
05 Abwasserbeseitigung	61.472,94 €	119.760,00 €	-58.287,06 €
Summe:	737.780,94 €	737.780,94 €	0,00 €

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 737.780,94 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein. Zu bemerken ist jedoch, dass die negativen Kosten aus ILV in Budget „04 Finanzwesen“ aus der Eigenkapitalverzinsung stammen, welche nicht als Aufwand, sondern als negativer (kostenmindernder) Ertrag gebucht wurde. Das Gegenkonto hierzu ist ein positiver (erlösmindernder) Aufwand in Budget „05 Abwasserbeseitigung“. Im Ergebnis wurden sowohl die Erlöse aus als die Kosten aus ILV gemindert.

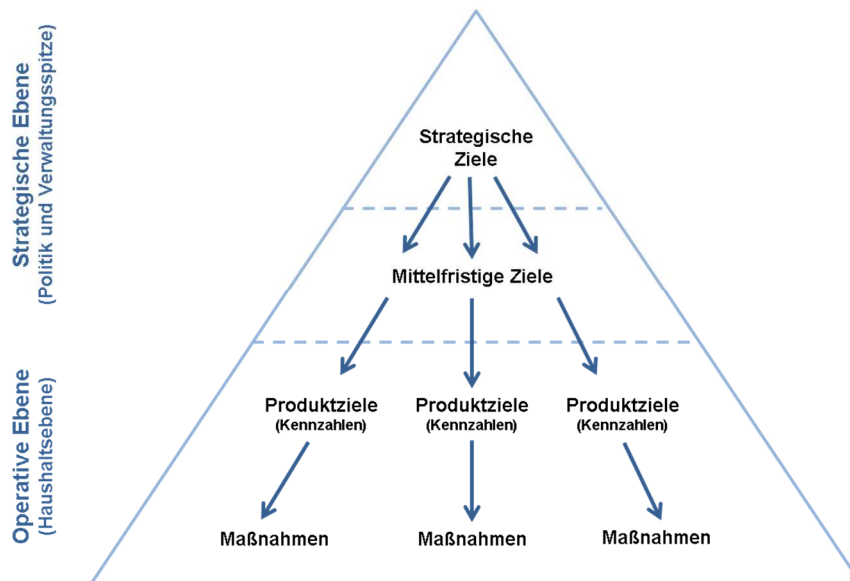
Hinsichtlich der Darstellung von Erträgen und Aufwendungen bitten wir zukünftig um Einhaltung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Buchführung, speziell des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO werden nur teilweise umgesetzt, die Gemeinde beschreibt zwar Ziele, aber keine entsprechenden Kennzahlen im Haushaltsplan. Im Jahresabschluss werden lediglich allgemeine Bilanzkennzahlen aufgeführt. Wir bitten, die Vorgaben der o.g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Groß-Zimmern hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Groß-Zimmern zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Groß-Zimmern enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Das Berichtsjahr schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 1.603.475,51 € ab. Dieser Überschuss beruht hauptsächlich auf einem positiven Verwaltungsergebnis, welches insbesondere durch Gewerbesteuererinnahmen zustande kommt.
- Der Jahresüberschuss gliedert sich auf in einen Jahresüberschuss aus ordentlichem Ergebnis in Höhe von 1.575.880,38 € und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 27.595,13 €. Die entstandenen Überschüsse wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken im Berichtsjahr um 60.570,06 €. Das entspricht der geplanten Tilgungsleistung. Neue Investitionskredite wurden nicht aufgenommen. Kassenkredite wurden nicht benötigt.
- Die Zahlungsfähigkeit bleibt auch in kommenden Haushaltsjahren sichergestellt. Die liquiden Mittel haben sich um 1.795.898,02 € erhöht.
- Gesamtwirtschaftliche Risiken, welche sich absehbar auf die Gemeinde auswirken können, sind derzeit nicht erkennbar

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Groß-Zimmern scheinen plausibel. Nach unseren Feststellungen wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Investitionen haben in der öffentlichen Finanzwirtschaft eine hervorgehobene Stellung, da sie aufgrund ihrer Folgekosten (z. B. Abschreibungen, Personal- und Betriebskosten) die zukünftigen kommunalen Haushalte stark beeinflussen können.

Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Gemäß § 12 Abs. 3 GemHVO gilt dies für erhebliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen entsprechend.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Groß-Zimmern für das geprüfte Haushaltsjahr nicht festgelegt hat, welche Maßnahmen als erheblich im Sinne des § 12 GemHVO gelten.

Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Sinne von § 12 GemHVO wurden daher für die im geprüften Haushaltsjahr veranschlagten Investitionen nicht durchgeführt.

Die Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen hat durch eine Verfügung des Bürgermeisters zu erfolgen; zulässig ist auch eine Festlegung durch den Gemeindevorstand oder ein Richtlinienbeschluss der Gemeindevertretung. Sie sind jährlich anzupassen bzw. fortzuschreiben, um der Verwaltung diesbezüglich ein rechtssicheres Handeln zu ermöglichen.

Von Seiten der Verwaltung wurde zugesagt, dass Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 12 GemHVO zeitnah festgesetzt werden.

10.2 Sport- und Vereinsförderung

Im Berichtsjahr wurden den Vereinen, Gemeinschaften und Gruppierungen Zuschüsse gewährt. Grundlage dieser Zuschüsse sind die Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Groß-Zimmern zur Jugend- und Vereinsförderung in der gültigen Fassung sowie entsprechende Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern.

Aufgeteilt auf die betroffenen Aufwandspositionen ergibt sich im Haushaltsjahr 2017 für das Produkt „08.421.01 Sportförderung/Vereinsförderung“ folgendes Bild:

Bezeichnung	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Zuschuss zur Unterhaltung der Sozialstation	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Zuschüsse an Vereine	66.000,00 €	62.957,27 €	3.042,73 €
Zuschuss an das DRK	510,00 €	510,00 €	0,00 €
Summe:	69.510,00 €	66.467,27 €	3.042,73 €

Wie aus der Aufstellung zu entnehmen ist, wurden die Haushaltsmittel, welche in 2017 für die Sport- und Vereinsförderung zur Verfügung standen, nicht überschritten.

Nach Maßgabe der Richtlinien können Vereine, Gemeinschaften und Gruppierungen unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Keine Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke, sondern
- Verfolgung kultureller, sozialer, gesundheitlicher und bildender Ziele
- Mindestens 20 Mitglieder/Mitgliederinnen
- Sitz und Ausübung innerhalb des Gebietes der Gemeinde Groß-Zimmern
- Offene Vereinszugänglichkeit für jeden Bürger/jede Bürgerin
- Meldung des Mitgliederbestandes zum 1.1 des dem Meldejahr vorangegangenen Jahres der Mitglieder/Mitgliederinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 30.06. eines jeden Jahres

Die Förderung der Vereine, Gemeinschaften und Gruppierungen erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Jährliche Zuschüsse
- Investitionsförderung
- Zuschüsse zu Vereisanlagen innerhalb des Gemeindegebietes
- Sonstige Zuschüsse und Leistungen
- Ehrungen und Anerkennung des Ehrenamtes
- Zuschüsse an Vereine, Schulen, Gemeinschaften und Gruppierungen zu Besuchen und Veranstaltungen mit Partnerstädten
- Veranstaltungen besonderer Art

Laut Förderrichtlinien liegt die Zuständigkeit über die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bei dem Sozial-, Sport- und Kulturausschuss.

Im Rahmen der Prüfung wurden entsprechende Beschlüsse des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses geprüft. Im Ergebnis konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Jährliche Zuschüsse

Gemäß Punkt 3 der o. g. Richtlinien erhält jeder Verein sowie jede Gemeinschaft oder Gruppierung, welche die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen erfüllen, einen Zuschuss in Höhe von 8,00 € je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Laut Richtlinien ist, wie bereits weiter oben aufgeführt, hierzu der entsprechende Mitgliederbestand bis zu melden, die Gemeinde Groß-Zimmern wird nicht von sich aus tätig.

Im Berichtsjahr wurden Fördermittel im Rahmen des jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 13.712,00 € ausgezahlt. Für insgesamt 1.714 Mitglieder und Mitgliederinnen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurde demnach ein Zuschuss gewährt.

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Investitionsförderung

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Groß-Zimmern können folgende Investitionen gefördert werden:

1. Neubauten
2. Umbauten
3. Erweiterungsbauten
4. Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung

Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen beim zuständigen Kreis und beim Land im Rahmen der dortigen Investitionsförderung eingereicht wurden und auf der Prioritätenliste stehen. In diesen Fällen wird ein gemeindlicher Zuschuss bis zu 10 % der zuschussfähigen Kosten gewährt. Die weiteren Voraussetzungen sind in den Förderrichtlinien der Gemeinde erfasst.

Im Berichtsjahr wurden Fördermittel im Rahmen der Investitionsförderung in Höhe von insgesamt 9.300,00 € ausgezahlt. Die Prüfung führte zu keiner Feststellungen.

Zuschüsse für Vereisanlagen innerhalb des Gemeindegebietes

Nach Ziffer 5 der Förderrichtlinien erhalten Vereine, die Vereisanlagen ganz oder überwiegend Vereisanlagen selbst unterhalten, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

Vereinen, welche Betriebskosten nachweisen, wird 25 % der nachgewiesenen Kosten des Vorjahres als Erstattungsbetrag gewährt. Stichtag ist der 30.06. eines jeden Jahres.

Für vereinseigene gedeckte und ungedeckte Sportflächen werden 100 % der erhobenen Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der Wettkampfflächen nach DIN 18 032, Tabelle 4, Spalte 8/9 zurückerstattet

Im Berichtsjahr wurden für diesen Bereich Fördermittel in Höhe von insgesamt 39.439,72 € ausgezahlt.

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Sonstige Zuschüsse und Leistungen

Unter Ziffer 6 der Förderrichtlinien sind weitere Zuschüsse und Leistungen aufgeführt, u. a. für Jubiläumsveranstaltungen oder Jugendfahrten. Speziell die Förderung von Jugendfahrten ist an weitere Voraussetzungen geknüpft, so z. B. eine Mindestanzahl von Teilnehmenden (10 Stück).

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Ehrungen und Anerkennung des Ehrenamtes

Die Gemeinde führt jährlich Ehrungen der Meister entsprechend der Ehrungsordnung der Gemeinde Groß-Zimmern durch und kann Vereinsmitglieder ehren, die sich insbesondere im Bereich der Jugendarbeit engagiert haben (siehe Ziffer 7 der Förderrichtlinien).

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Zuschüsse an Vereine, Schulen, Gemeinschaften und Gruppierungen zu Besuchen und Veranstaltungen mit Partnerstädten

Gemäß Ziffer 8 der Förderrichtlinien können für o. g. Zwecke Zuschüsse, beispielsweise für Begegnungen oder einem Schüleraustausch, gewährt werden.

Veranstaltungen besonderer Art

Nach Ziffer 9 der Förderrichtlinien erhalten Vereine, deren Mannschaften Bundesligen angehören, deutsche Meisterschaften und internationale Wettbewerbe besuchen, eine Förderung von 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 500,00 € pro Einzelantrag.

Weiterhin kann die Gemeinde Vereinen, die Veranstaltungen ausrichten, welche für die Gemeinde eine besondere Bedeutung haben, auf Antrag eine besondere Förderung, maximal jedoch 500,00 € pro Einzelantrag gewähren. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Weitere Zuschüsse

Über weitere Zuschüsse und kostenfreie Leistungen, die nicht in den Förderrichtlinien festgehalten sind, teilte die Gemeindeverwaltung mit, dass Vereinsfeste nicht bezuschusst werden. Eine kostenlose Unterstützung gäbe es nur zur „Kerb“ und zum „Kürbismarkt“. Hier tritt die Gemeinde jedoch als Mitveranstalterin auf.

Seit dem 1. Januar 2018 kann jeder Verein einmal jährlich für eine Jugendveranstaltung (Jugendturniere) die Mehrzweckhalle zu verringerten Konditionen (hälftige Miet- und Nebenkosten) nutzen (Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29.01.2018). Die Entgelte für die Benutzung der Mehrzweckhalle sind in der „Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern“ festgehalten.

Unter römisch VII. der eben genannten Entgeltordnung ist weiterhin geregelt, dass der Gemeindevorstand die Entgelte in besonderen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen kann.

Des Weiteren erhalten Vereine, welche die Halle des St.-Josephshauses in Klein-Zimmern während des Winterhalbjahres (01.10. bis 31.03.) nutzen, von der Gemeinde einen Zuschuss (siehe Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.1992).

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass der Zuschuss für die SV Viktoria Klein-Zimmern 1945 e. V. für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2017 gezahlt wurde. Diese Monate werden jedoch nicht durch den o. g. Beschluss abgedeckt, sodass keine Bezuschussung hätte erfolgen dürfen. Wir bitten um künftige Beachtung der Förderrichtlinien.

Weitere Feststellungen im Bereich der weiteren Zuschüsse wurden nicht getroffen.

Widerstreit der Interessen

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf niemand in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder wer bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass von dem Mitwirkungsverbot unmittelbar alle Mitgliederinnen und Mitglieder des Vorstands einer juristischen Person erfasst werden. Hierzu gehören insbesondere auch diese eines rechtsfähigen Vereins.

Prüfungshandlungen hierzu wurden nicht durchgeführt.

Sonstige Feststellungen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das der Förderrichtlinien als Anhang beigefügte Vereinsverzeichnis, nicht auf dem aktuellen Stand ist. Anhand des Vereinsverzeichnisses regelt sich die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Vereines, für eine dortige Aufnahme bedarf es eines Beschlusses des Sport- und Kulturausschusses. Die Gemeindeverwaltung teilte mit, das Verzeichnis grundsätzlich zu überprüfen und einer Aktualisierung zu unterziehen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass bei der Prüfung der Sport- und Vereinsförderung der Gemeinde Groß-Zimmern keine wesentlichen Beanstandungen getroffen wurden. Die Sport- und Vereinsförderung ist in ihrer Durchführung insgesamt positiv zu bewerten.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Groß-Zimmern zuständig. Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Groß-Zimmern geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2017 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Groß-Zimmern vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Groß-Zimmern vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Groß-Zimmern nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Fachbereichs Revision der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 06.05.2020



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision